
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2021

1 Prüfungsverfahren

1.1 Vorbemerkungen

Die Stadt Worms hat nach § 111 Abs. 1 GemO ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister. Es ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und insoweit an Weisungen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen, nicht gebunden. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters unberührt.

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurde das am kaufmännischen Rechnungswesen orientierte doppelte Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunale Doppik) in Rheinland-Pfalz eingeführt. Mit der kommunalen Doppik sollen das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch transparent ermittelt werden, um eine stetige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu erzielen. Bei der Stadt Worms erfolgte die Einführung zum 01.01.2007.

Der nachfolgende Schlussbericht zur Jahresrechnung beschreibt in komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms für das Jahr 2021 durchgeführten Prüfungen. Diese umfassen neben der Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht – auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Der Prüfungsbericht ist Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten durch den Stadtrat. Die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes ist von der Absicht geprägt, die Verwaltung bei ihren Aufgaben mit Rat und Tat konstruktiv zu unterstützen, ohne die besondere Aufgabenstellung der Prüfung dabei zu vernachlässigen. Dabei beschränkt sich die Prüfung nicht nur auf bloße Vergangenheitsbewältigung, sondern will nach Möglichkeit über beratende Hinweise auch zukunftsorientiert wirken.

Bei der Durchführung der Prüfungsaufgaben wird neben der Beachtung der Recht- und Gesetzmäßigkeit oder der Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten auch Augenmerk auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegt. Hierbei werden organisatorische und wirtschaftliche Aspekte stärker gewichtet und Schwerpunktprüfungen umfassender ausgerichtet.

Die Rechnungsprüfung hat damit im Vergleich zu der reinen Jahresabschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer eine weiter- und tiefergehende Aufgabenstellung. Dadurch ermöglicht die Rechnungsprüfung Transparenz über das Verwaltungshandeln (Informationsfunktion) und nimmt insgesamt Kontroll-, Beratungs- und Präventivaufgaben wahr. Die bisherigen Prüfungsergebnisse haben, **sofern sie beachtet wurden**, in der Regel zu organisatorischen, qualitätsmäßigen oder finanziellen Verbesserungen geführt.

Die geprüften Bereiche und Abteilungen erhielten Gelegenheit, sich zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern. Stellungnahmen sind bei den Darstellungen der Prüfungsergebnisse berücksichtigt, soweit sie dem Rechnungsprüfungsamt bis zur endgültigen Erstellung dieses Berichts vorgelegen haben.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wurden in dem Bericht Betragsangaben teilweise gerundet und lediglich männliche Bezeichnungen verwendet, die die jeweilige weibliche Form mit einschließen. Aus Gründen des Datenschutzes werden personenbezogene Daten soweit wie möglich anonymisiert im Bericht dargestellt.

1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand

Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 112 GemO geregelt. Es gibt zwei Aufgabengruppen:

Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes nach § 112 Abs. 1 GemO:

- Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen hierzu,
- Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern vorbehalten ist,
- Prüfung der Haushaltswirtschaft,
- dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Stadt und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

Dem Rechnungsprüfungsamt übertragene Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO, insbesondere:

- Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände,
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär, Träger oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Prüfung der Vergaben.

1.3 Durchführung der Prüfungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch das RPA an den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. den Stadtrat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben. Er hat die notwendigen Folgerungen hieraus zu ziehen.

Soweit es im Einzelfall möglich war, wurden die Stellungnahmen und die veranlassten Maßnahmen (Ausräumung der Prüfungsbeanstandungen) im Bericht erwähnt. Noch nicht erledigte Prüfungsfeststellungen sind kenntlich gemacht. Die Jahresabschlussprüfungen wurden überwiegend nachträglich (ex-post) durchgeführt. Sonstige Prüfungen sind nach Möglichkeit begleitend (ex-ante) erfolgt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können sich mit Zustimmung des Stadtrates sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen (§ 112 Abs. 5 GemO). Hiervon wurde für das Haushaltsjahr 2021 kein Gebrauch gemacht.

1.4 Prüfungsumfang

Gemäß § 113 GemO ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen und die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Durch unterschiedliche Prüfungshandlungen wurde das Risiko, wesentliche fehlerhafte Sachverhalte nicht zu entdecken, minimiert. Es handelte sich vor allem um System-/Funktionsprüfungen unter Einbeziehung der internen Kontrollsysteme (IKS). Einzelfallprüfungen sind überwiegend im Stichprobenverfahren erfolgt, soweit nicht die Prüfungsergebnisse eine Vollständigkeitsprüfung erforderlich gemacht haben.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden zusätzlich zur Prüfung der Jahresrechnung insgesamt **138 Einzelprüfungen** vorgenommen und festgehalten. Daraus ergaben sich je nach Umfang, Bedeutung und Ergebnis entsprechende Prüfungsberichte, Stellungnahmen und interne Feststellungen. Nach den Prüfungen wurde durch das RPA auch überwacht, ob die Beanstandungen ausgeräumt, Vorschläge oder Anregungen umgesetzt worden sind.

Die Einzelprüfungen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Daraus ergibt sich folgende Zusammenfassung:

		2021
1.	Verwendungsnachweise oder Abrechnungen für Bundes- oder Landesmittel	55
2.	Belegprüfungen	7
3.	Beratungen	5
4.	Externe Jahresrechnungen	3
5.	Ordnungs-, Wirtschaftlichkeits-, und sonstige Prüfungen	17
6.	Programmprüfungen	0
7.	Vergabeproofungen	19
8.	Zahlstellen-, Handvorschussprüfungen	32
	Gesamt:	138

2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Bestimmungen zur Haushaltswirtschaft enthalten die §§ 93 bis 105 GemO. Grundsätzlich ist sie so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen. **Er ist in jedem Jahr auszugleichen.**

Grundlage der Haushaltswirtschaft sind die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan. Diese sind vom Stadtrat zu beschließen und vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese kann Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend machen und falls diese nicht ausgeräumt werden, den Satzungsbeschluss beanstanden. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes baut zur Vermeidung von Doppelprüfungen auf diesen Feststellungen auf. Wesentliche Hinweise der Aufsichtsbehörde werden nachstehend erwähnt.

2.1 Haushaltssatzung 2021

Die Haushaltssatzung wies folgende Planwerte aus:

Haushaltssatzung in Euro	
Ergebnishaushalt	
Erträge	279.067.000
Aufwendungen	-284.945.900
Jahresfehlbetrag	- 5.878.900
Finanzhaushalt	
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	7.685.800
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.385.400
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 43.847.500
Saldo = erforderliche Kreditaufnahme Inv.kredite	- 27.462.100
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	19.776.300
Investitionskredite	
Kämmereibereich	27.462.100
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	675.000
Verpflichtungsermächtigungen	
Kämmereibereich	17.402.500
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	3.700.000
Höchstbeträge Kredite zur Liquiditätssicherung	
Kämmereibereich	350.000.000
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	2.000.000

Die Haushaltssatzung entspricht nicht dem Erfordernis des § 93 Abs. 4 GemO, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist. **Dies stellt eine Rechtsverletzung dar und wird daher beanstandet.**

1

2.1.1 Genehmigungsverfahren

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden am 02.12.2020 im Stadtrat beschlossen (Vorlage-Nr. 2/089/2019-2024). Mit Schreiben vom 03.12.2020 wurden die Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) vorgelegt und die notwendigen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt. Mit Schreiben vom 02.02.2021 wurde die Haushaltssatzung mit Einschränkungen und deutlichen Hinweisen zur fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Worms genehmigt.

2.1.2 Bekanntmachung Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2021 wurde gemäß § 97 GemO am 12.02.2021 öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Sars-CoV-2-Pandemie und der damit zu diesem Zeitpunkt verbundenen Schließung der Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr wurde die Haushaltssatzung gemäß § 8 Abs. 5 DVO zur GemO Rheinland-Pfalz auf der städtischen Internetseite www.worms.de zur Einsichtnahme bereitgestellt. Nach Öffnung der Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr lag der Haushalt im Zeitraum 15. – 23.02.2021 öffentlich aus.

2.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung ist verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er besteht aus

- Ergebnishaushalt,
- Finanzhaushalt,
- Teilhaushalten,
- Stellenplan.

Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen ist in den §§ 2 ff GemHVO geregelt. In den Haushaltsplan sind die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 GemO aufzunehmen.

2.2.1 Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt sind die in § 2 GemHVO genannten Erträge und Aufwendungen zu veranschlagen. Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Bezeichnung	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 €	Abweichung €
Steuern und ähnliche Abgaben	126.770.000	119.165.000	-7.605.000
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	72.350.500	83.773.000	11.422.500
Erträge der sozialen Sicherung	41.694.200	46.786.800	5.092.600
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.487.000	13.613.400	126.400
privatrechtliche Leistungsentgelte	2.783.900	3.293.900	510.000
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.722.000	4.886.800	164.800
Sonstige laufende Erträge	7.009.800	7.048.400	38.600
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	268.817.400	278.567.300	9.749.900
Personal- und Versorgungsaufwendungen	71.878.300	76.565.700	4.687.400
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.015.400	42.027.000	11.600
Abschreibungen	17.925.600	18.728.400	802.800
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	29.113.300	32.422.600	3.309.300
Aufwendungen der sozialen Sicherung	90.900.200	94.331.400	3.431.200
sonstige laufende Aufwendungen	13.005.500	14.715.100	1.709.600
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	264.838.300	278.790.200	13.951.900
laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	3.979.100	222.900	-4.202.000
Zins- und sonstige Finanzerträge	589.600	499.700	-89.900
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	6.629.800	6.155.700	474.100
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	-6.040.200	-5.656.000	384.200
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	-2.061.100	-5.878.900	-3.817.800
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
Jahresergebnis nach Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-2.061.100	-5.878.900	-3.817.800

2.2.2 Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt sind die Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 GemHVO abzubilden. Es handelt sich um die zahlungswirksamen Vorgänge aus dem Ergebnishaushalt, Zahlungen aus Investitionstätigkeiten, Aufnahme und Tilgung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite). Investitionskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Die Netto-Neuverschuldung im Investitionsbereich betrug planmäßig **19.034.000 Euro**.

2.2.3 Stellenplan

Der Stellenplan hat gemäß § 5 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über die Dauer eines Jahres hinaus eingestellt werden, insgesamt und getrennt nach Organisationseinheiten oder nach institutionell gegliederten Teilhaushalten und nach Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Haushaltsvorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern. Für die Stadtverwaltung waren im Stellenplan (ohne Klinikum, ebwo und Jobcenter) folgende Stellen ausgewiesen:

	Plan 2020	Plan 2021	Veränderung
Beamte	221,25	218,50	-2,75
Beschäftigte	1.034,00	1.178,75	144,75
Gesamt	1.255,25	1.397,25	142,00

Die Stellenmehrungen sind im Wesentlichen auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- Eingliederung von 92,75 Stellen aus dem Bereich der neu gegründeten ebwo AöR. Diese Stellen waren vorher im Stellenplan des früheren Eigenbetriebes ebwo enthalten und mussten auf Grund von Widersprüchen gemäß § 613 a BGB in den städtischen Stellenplan aufgenommen werden. Die Personalkosten werden von der ebwo AöR getragen. Die Stellen sind jeweils mit Vermerken „künftig wegfallend“ versehen. Mit Ausscheiden der Stelleninhaber und Neubesetzung werden die Stellen künftig im Wirtschaftsplan der ebwo AöR geführt.
- 5,00 neue Stellen im Vollzugsdienst der Ordnungsbehörde
- 2,75 neue Stellen bei der Abteilung 5.04 im Bereich der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege
- 20,75 Stellen bei 5.08-Abteilung für kommunale Kindertagesstätten.

Die ADD hat den Stellenplan 2021 anerkannt. Von der Abteilung 1.03 wurden einige Prüfungsbeanstandungen der ADD ausgeräumt.

2.3 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte

2.3.1 Allgemeines

Gemäß § 104 GemO sowie der VV zu § 104 GemO darf die Gemeinde grundsätzlich keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen und Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Bei solchen Rechtsgeschäften stellt die Kommune Sicherheit für einen Dritten, der dadurch finanzielle Vorteile, beispielsweise durch günstigere Kreditkonditionen, erlangen kann.

Bei einer Bürgschaft verpflichtet sich die Kommune gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

Bei einem Gewährvertrag übernimmt die Kommune eine Verpflichtung, für einen bestimmten Erfolg einzustehen oder die Gewähr, für einen künftigen, noch nicht entstandenen Schaden, aufzukommen. Dabei verpflichtet sich die Kommune, den Gläubiger so zu stellen, als ob der beabsichtigte Erfolg eingetreten oder ein Schaden ausgeblieben wäre. Die Leistungspflicht der Kommune ist von einem künftigen Ereignis abhängig, dessen Eintritt unbekannt ist.

Weiterhin werden von den Regelungen des § 104 GemO alle Rechtsgeschäfte erfasst, die einer Bürgschaft oder einem Gewährvertrag wirtschaftlich gleichkommen. Es handelt sich immer dann um ein gewährvertragsähnliches Rechtsgeschäft, wenn der Kommune infolge dieses Rechtsgeschäftes in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Zahlungen entstehen können, zu denen sie sonst nicht verpflichtet wäre.

2.3.2 Bürgschaften

Nach der Bürgschaftskartei bestanden am 31.12.2021 Bürgschaftsverpflichtungen von insgesamt **36.630.648,11 Euro**.

Die Ist-Einnahmen aus Bürgschaftsgebühren sowie Avalprovisionen¹ betragen **80.416,59 Euro** (Vorjahr: 83.049,83 Euro).

2.4 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Gemäß § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 1 und 2 zu § 102 GemO ist sowohl die beabsichtigte Kreditaufnahme als auch die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen.

¹ Die Avalprovision beträgt die Hälfte des Betrages des durch die Bürgschaft erlangten Geldvorteils gegenüber dem freien Kreditmarkt. Sie wird immer nachträglich berechnet.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen.

Als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune kann die sogenannte „Freie Finanzspitze“ herangezogen werden. Die Berechnung² weist für das Prüfungsjahr sowie die folgenden drei Haushaltsjahre sowohl nach der Entstehungs- als auch nach der Verwendungsrechnung keine „freie Finanzspitzen“, sondern erhebliche Fehlbeträge aus. **Eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Worms ist somit weder derzeit noch zukünftig gegeben.**

Aus diesem Grund wurde die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde für den vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur insoweit erteilt, als sich die Stadt Worms auf Maßnahmen beschränkt, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne Ziffer 4.1.3, lfd. Nr. 1 und/oder 3 bis 4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Das Vorliegen eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den jeweiligen verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, **also im Rahmen einer restriktiven Prüfung**, festzustellen.

Bereits in den Genehmigungen der Vorjahre wurde durch die Aufsichtsbehörde ferner darauf hingewiesen, dass bei der Berufung auf den Ausnahmetatbestand der lfd. Nr. 1 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO nach einem rechtskräftigen Urteil des OVG Koblenz das Merkmal „unabweisbar“ i.V.m. den in der genannten VV enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss daher von einer „**Alternativlosigkeit**“ gekennzeichnet sein.

Eine Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der Nr. 2 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO **scheidet im Falle der Stadt Worms aufgrund der desolaten Haushalts- und Finanzlage regelmäßig aus.**

Bei der Berufung auf den Ausnahmetatbestand der laufenden Nummer 4 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO ist zu beachten, dass eine Inanspruchnahme der Mittel, vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Regeln, erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

² Nach dem Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO der Anlage 3 der VVGemHSys i.V.m. der Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP

3 Prüfung der Jahresrechnung

3.1 Allgemeines

Gemäß § 108 GemO hat die Gemeinde einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Abschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Er besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Als Anlagen sind der Rechenschafts- und Beteiligungsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Termin wurde durch den Bereich 2 – Finanzen eingehalten.

Der Jahresabschluss 2021 wurde am 29.06.2022 mit folgenden Werten zur Prüfung vorgelegt:

Ergebnisrechnung	2.971.752,17 Euro
Finanzmittelfehlbetrag	-12.110.005,62 Euro
Bilanz	1.074.462.343,79 Euro

Zum **29.07.2022** wurden vorläufige Prüfberichte zu den einzelnen Bilanzpositionen erstellt. Teilweise waren durch den Bereich 2 Korrekturen vorzunehmen. Die korrigierte Fassung des Jahresabschlusses nebst Erläuterungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am **03.09.2022** übergeben. Es wurden alle **wesentlichen** Prüfungshinweise umgesetzt. Die weiteren Korrekturen erfolgen nach Absprache mit dem Bereich 2 in den folgenden Jahresabschlüssen.

Die Abschlusszahlen 2021 lauten wie folgt:

Ergebnisrechnung	2.971.752,17 Euro
Finanzmittelfehlbetrag	-12.110.005,62 Euro
Bilanz	1.074.462.343,79 Euro

3.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO ist die Ergebnisrechnung in Staffelform aufzustellen. Hinsichtlich der Aufstellung wird auf das amtliche Muster 15 der Anlage 3 VV-GemHSys hingewiesen. Die Darstellung der Mittelübertragungen nach § 17 GemHVO ist optional.

3.2.1 Plan-Ist- Vergleich Ergebnisrechnung

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern. In der folgenden Aufstellung sind die Plan- und die Istwerte gegenübergestellt:

Bezeichnung	Plan in €	Ergebnis in €	Abweichung in €
+ Steuern und ähnliche Abgaben	119.165.000,00	135.036.240,72	15.871.240,72
+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	83.773.000,00	81.006.381,10	-2.766.618,90
+ Erträge der sozialen Sicherung	46.786.800,00	49.452.601,84	2.665.801,84
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.613.400,00	13.400.755,48	-212.644,52
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.293.900,00	2.674.133,21	-619.766,79
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.886.800,00	7.372.647,34	2.485.847,34
+ Sonstige laufende Erträge	7.048.400,00	11.549.284,47	4.500.884,47
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	278.567.300,00	300.492.044,16	21.924.744,16
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	76.565.700,00	77.552.766,14	987.066,14
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.027.000,00	42.792.853,13	765.853,13
- Abschreibungen	18.728.400,00	20.543.117,59	1.814.717,59
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	32.422.600,00	31.017.841,65	-1.404.758,35
- Aufwendungen der sozialen Sicherung	94.331.400,00	103.551.803,31	9.220.403,31
- Sonstige laufende Aufwendungen	14.715.100,00	16.965.036,38	2.249.936,38
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	278.790.200,00	292.423.418,20	13.633.218,20
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-222.900,00	8.068.625,96	8.291.525,96
+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	499.700,00	459.857,37	-39.842,63
- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	6.155.700,00	5.556.731,16	-598.968,84
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	-5.656.000,00	-5.096.873,79	559.126,21
Ordentliches Ergebnis	-5.878.900,00	2.971.752,27	8.850.652,17
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-5.878.900,00	2.971.752,17	8.850.652,17

3.2.2 Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ist-Ergebnis

Im Berichtsjahr ergab sich eine Abweichung in Höhe von **8.850.652,17 Euro** zwischen dem Haushaltsplan und dem Rechnungsergebnis. Statt eines eingeplanten Defizits in Höhe von **5.878.900,00 Euro** ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von **2.971.752,17 Euro**.

Aufgrund der hohen Abweichungen der Ergebniszahlen zu den Planzahlen in den Vorjahren und der damit verbundenen massiven Kritik durch die Aufsichtsbehörde als auch durch das Rechnungsprüfungsamt wurden seit der Haushaltsplanung 2020 durch den Bereich 2 folgende Neuerungen im Rahmen der Mittelanmeldungen der Fachbereiche vorgenommen:

- Keine Übernahme der Plandaten des Vorjahres in die aktuelle Haushaltsplanung,
- somit komplette Neukalkulation aller Plandaten des Ergebnishaushaltes mit der Maßgabe, dass die Planansätze den Durchschnitt der letzten drei Jahresergebnisse nicht überschreiten sollen,
- im Falle von Abweichungen werden plausible Begründungen von den Fachbereichen gefordert.

Im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2020, in dem die Maßnahmen bereits Wirkung zeigten, sind im Haushaltsjahr 2021 erneut beträchtliche Abweichungen festzustellen. Das Rechnungsprüfungsamt wird daher weiterhin kritisch die Abweichungen der durch die einzelnen Fachbereiche gemeldeten Haushaltsansätze von den tatsächlichen Rechnungsergebnissen verfolgen und in Einzelfällen detaillierte Begründungen der Fachabteilungen einfordern.

2

3.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Im Haushaltsjahr 2021 wurden für über- und außerplanmäßige Aufwendungen insgesamt **23.126.145,89 Euro** bereitgestellt.

Gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2021 ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 100.000,00 Euro die Genehmigung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Stadtrat einzuholen. Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, kann der Bürgermeister gemäß § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden (Eilentscheidung).

Die Ermächtigungen wurden im Wesentlichen für die folgenden Bereiche eingeholt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen – 852.028,53 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen – 6.261.470,53 Euro
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen – 1.336.569,23 Euro
- Aufwendungen der sozialen Sicherheit – 622.667,17 Euro
- Sonstige laufende Aufwendungen – 9.979.609,87 Euro
- Ersatz WIM (früher GBB) Interne Leistungsverrechnung – 4.062.439,26 Euro

3.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Gemäß § 45 Abs. 2 GemHVO ist die Finanzrechnung in Staffelform aufzustellen. Hinsichtlich der Aufstellung wird auf das amtliche Muster 16 der Anlage 3 VV-GemHSys hingewiesen. Die Darstellung der Mittelübertragungen nach § 17 GemHVO ist optional.

3.3.1 Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung

Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind gemäß § 45 Abs. 3 GemHVO die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern.

In der folgenden Aufstellung sind die Plan- und die Istwerte gegenübergestellt:

Bezeichnung	Plan in €	Ist in €	Abweichung in €
+ Steuern und ähnliche Abgaben	119.165.000,00	134.166.220,14	15.001.220,14
+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	81.278.400,00	68.985.157,84	-12.293.242,16
+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	46.786.800,00	50.908.873,06	4.122.073,06
+ Öffentlich-rechtliche Leitungsentgelte	7.432.900,00	7.120.729,95	-312.170,05
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.295.400,00	2.712.566,26	-582.833,75
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.886.800,00	6.368.205,85	1.481.405,85
+ Sonstige laufende Einzahlungen	7.840.300,00	9.251.612,69	1.411.312,69
Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	270.685.600,00	279.513.365,79	8.827.765,79
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	74.399.200,00	75.472.214,40	1.073.014,40
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	42.027.000,00	41.574.855,86	-452.144,14
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	32.422.600,00	33.248.640,85	826.040,85
- Auszahlungen der sozialen Sicherung	94.331.400,00	103.551.549,28	9.220.149,28
- Sonstige laufende Auszahlungen	14.163.600,00	14.124.070,99	-37.529,01
Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	257.343.800,00	267.973.331,38	10.629.531,38
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	13.341.800,00	11.540.034,41	-1.801.765,59
+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	499.700,00	709.858,30	210.158,30

- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	6.155.700,00	5.659.066,04	-496.633,96
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-5.656.000,00	-4.949.207,74	706.792,26
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	7.685.800,00	6.590.826,67	-1.094.973,33
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	7.685.800,00	6.590.826,67	-1.094.973,33
+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	14.853.100,00	11.435.615,68	-3.417.484,32
+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.471.100,00	248.202,80	-1.222.897,20
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	61.200,00	401.909,37	340.709,37
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.385.400,00	12.085.727,85	-4.299.672,15
- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	621.000,00	387.365,51	-233.634,49
- Auszahlungen für Sachanlagen	43.226.500,00	30.396.819,43	-12.829.680,57
- Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	2.375,20	2.375,20
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	43.847.500,00	30.786.560,14	-13.060.939,86
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-27.462.100,00	-18.700.832,29	8.761.267,71
Finanzmittelüberschuss / - Finanzmittelfehlbetrag	-19.776.300,00	-12.110.005,62	7.666.294,38
+ Aufnahme von Investitionskrediten	27.462.100,00	18.000.000,00	-9.462.100,00
- Tilgung von Investitionskrediten	8.427.600,00	8.300.763,80	-126.836,20
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	19.034.500,00	9.699.236,20	-9.335.493,67
Veränderungen der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	0,00	0,00	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	741.800,00	-5.615.693,67	-6.357.493,67
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	19.776.300,00	4.083.542,53	-15.692.757,47
Saldo der durchlaufenden Gelder	0,00	3.849.150,88	3.849.150,88
Verwendung Finanzmittelüberschuss/ Deckung Finanzmittelfehlbetrag	19.776.300,00	7.932.693,41	-11.843.606,59
Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)	0,00	3.849.150,88	3.849.150,88
Nachrichtlich:			
Ausgleich Finanzhaushalt	-741.800,00	-1.709.937,13	-968.137,13
Liquide Mittel	0,00	6.218.836,18	6.218.836,18

3.3.1.1 Ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt **6.590.826,67 Euro**. Zu der Planzahl in Höhe von 7.685.800,00 Euro bedeutet dies eine Verschlechterung in Höhe von 1.094.973,33 Euro.

3.3.1.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten belaufen sich auf **30.786.560,14 Euro** (inkl. der Auszahlungen für Vorräte in Höhe von 2.375,20 Euro). Gegenüber der geplanten Auszahlung in Höhe von 43.847.500,00 Euro wurden 13.060.939,86 Euro weniger verausgabt. Die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Vorjahr betrug 4.129.448,26 Euro.

Auch im Haushaltsjahr 2021 sind zwischen der Ermächtigung an Investitionsauszahlungen und der Inanspruchnahme beträchtliche Abweichungen festzustellen. Das Rechnungsprüfungsamt sieht hier nach wie vor dringenden Handlungsbedarf und empfiehlt, im Zuge der Haushaltsplanung das Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 9 Abs. 4 GemHVO und § 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO sowie die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent zu beachten. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat dies wiederholt in ihren Stellungnahmen zur Haushaltsverfügung beanstandet.

3

Nachfolgende Investitionsauszahlungen waren im Haushaltsjahr 2021 geplant bzw. wurden ausgeführt:

Bezeichnung	Ansatz 2021 in €	Ermächtigungsübertrag VJ in €	Summe in €	Ist-Ergebnis in €
Auszahlungen für Konzessionen, Lizenzen und andere Schutzrechte 784100	325.000,00	0,00	325.000,00	203.342,13
Auszahlungen für Investitionszuschüsse Nutzungsberechtigter 784200	60.000,00	18.800,00	78.000,00	52.430,00
Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände 784400	236.000,00	0,00	236.000,00	131.593,38
Auszahlungen für unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 785100	953.000,00	59.046,25	1.012.046,25	345.619,36
Auszahlungen für Baumaßnahmen für bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 785230	7.645.900,00	0,00	7.645.900,00	2.872.603,37
Auszahlungen für Baumaßnahmen für Infrastrukturvermögen, einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 785330	6.124.500,00	1.006.272,35	7.130.772,35	5.091.457,66

Auszahlungen für Fahrzeuge, Maschinen und technischen Anlagen 785600	1.128.500,00	154.715,76	1.283.215,76	1.012.456,91
Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro netto 785710	3.113.700,00	193.183,79	3.306.883,79	2.056.005,23
Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro netto 785720	105.000,00	0,00	105.000,00	61.678,86
Auszahlungen für Baumaßnahmen für Anlagen im Bau und für geleistete Anzahlungen 785930	24.155.900,00	2.697.430,11	26.853.330,11	18.956.998,04
Summe	43.847.500,00	4.129.448,26	47.976.948,26	*30.784.184,94

*ohne Vorräte

3.3.1.3 Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten

Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wurde der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Worms auf **27.462.100,00 Euro** festgesetzte Gesamtbeitrag der Investitionskredite in Höhe von **20.000.000,00 Euro** unter der Maßgabe genehmigt, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Worms nicht beeinträchtigt wird oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind. Der danach verbleibende Betrag in Höhe von 7.462.100,00 Euro wurde vorerst versagt. Mit der Nachgenehmigung vom 02.12.2021 wurden 6.200.000,00 Euro und somit insgesamt **26.200.000,00 Euro** an Investitionskrediten genehmigt.

Der tatsächliche Finanzierungsbedarf lag bei **18.700.832,29 Euro**. Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten betragen **18.000.000,00 Euro**. Die Finanzierungsunterdeckung bzw. Finanzierungsüberschuss wird auf dem Sachkonto 201010 „Rücklagenentnahme“ dargestellt. Zum 31.12.2021 wird ein Finanzierungsbedarf in Höhe von 2.998.536,27 Euro ausgewiesen.

Die Ermächtigungen zur Darlehensaufnahme basierten aus den Kreditgenehmigungen aus den Haushaltsjahren 2020 und 2021. Aus der Kreditgenehmigung in 2021 wurden 13.389.600,00 Euro in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

3.3.1.4 Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Unter dieser Position werden die Ein- und Auszahlungen der Liquiditätskredite sowie die Ein- und Auszahlungen der Konten aus dem Cash-Management Pool erfasst. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass diese Position der Finanzrechnung ausschließlich für die Zahlungsströme der Kredite aus Liquiditätssicherung vorgesehen ist. Bei den Zahlungsströmen aus dem Cash-Management Pool handelt es sich nicht um „typische“ Liquiditätskredite im Sinne des § 105 GemO.

Die Abteilung 2.04 – Buchhaltung wird bezüglich der Zuordnung eine Klärung herbeiführen und das Rechnungsprüfungsamt über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

4

3.3.1.5 Veränderungen der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)

Unter den Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern sind die Zahlungsströme darzustellen, die das Ergebnis des Haushaltes nicht beeinflussen, zum Beispiel Zahlungen, die für einen Dritten abgewickelt werden.

Entgegen den Vorgaben der Kommunalen Doppik werden aktuell die Ein- und Auszahlungen der Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer unter dieser Position dargestellt. **Der Bereich 2 hat ein Buchungskonzept entsprechend den Vorgaben der Kommunalen Doppik erstellt und wird dies im Haushaltsjahr 2023 umsetzen. Das Rechnungsprüfungsamt wird weiterhin das Verfahren begleitend prüfen.**

5

3.3.1.6 Finanzmittelbestand

Zum 31.12.2021 beträgt der Endbestand an Finanzmitteln **6.218.836,18 Euro**.

3.3.2 Über- und außerplanmäßige Bereitstellung für Investitionsauszahlungen

Gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2021 ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 100.000,00 Euro die Genehmigung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Stadtrat einzuholen. Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, kann der Bürgermeister gemäß § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden (Eilentscheidung).

Im Haushaltsjahr 2021 wurden über- und außerplanmäßige Mittel für Auszahlungen investiver Maßnahmen in Höhe von **12.829.891,78 Euro** bereitgestellt.

Nachfolgend sind die über- und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen ab 100.000,00 Euro dargestellt.

	Ansatz GJ einschl. Ermächtigungsübertragung aus dem VJ in €	üpl/apl Bereitstellung GJ in €	Ist in €
Zuschuss Ausbau Kita St. Martin	0,00	156.200,00	0,00
Ringanlage Willy-Brandt	673.000,00	150.000,00	205.730,74
IGS Bestandsausbau Ker-schensteinerschule	1.200.000,00	1.680.000,00	1.212.692,31

K6 Bahnunterführung Fahrweg	3.577.900,00	800.000,00	4.325.816,72
Umsetzung Digitalpakt	1.900.000,00	1.650.000,00	1.345.312,54
Ausstattung Kita Plus!	0,00	100.000,00	19.650,50
Ausbau und Sanierung Karmeliter Grundschule	1.500.000,00	300.000,00	1.648.453,78
Umwandlung Karmeliter in Realschule Plus	100.000,00	559.058,51	788.207,25
Brandschutz Eleonoren-Gymnasium	0,00	225.000,00	12.035,06
Neubau Pfrimmtal Realschule Plus	3.573.400,00	3.025.000,00	4.130.686,25
Brandschutz Gebäude Staudinger Schule	0,00	195.000,00	191.984,15
Energetische Sanierung Staudinger Realschule	450.000,00	1.200.000,00	2.347.900,87
Neubau Kita Pfiffligheim	700.000,00	2.172.719,70	2.404.014,44
Gebietsentwicklung „Grüne Schiene“	1.200.000,00	420.000,00	64.812,84
Industriestraße „Am Rhein“	200.000,00	175.000,00	590.125,03

3.4 Teilrechnungen

- Gemäß § 46 GemHVO sind Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Sie sind entsprechend den gemäß § 4 GemHVO aufgestellten Teilhaushalten aufzustellen.
- Den in der Teilergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Erhebliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- Den in der Teilfinanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Erhebliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Erheblichkeit der Abweichungen wurde wie folgt festgelegt:

- Die Abweichung des Ergebnisses der Zeile zum Haushaltsansatz beträgt mindestens zwanzig Prozent

und

- die Abweichung des Ergebnisses der Zeile zum Haushaltsansatz beträgt mindestens 200.000,00 Euro.
- Die Teilergebnisrechnungen sind jeweils um die Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Die Teilrechnungen sind entsprechend dem Muster 17 zu § 46 GemHVO aufzustellen. **Die aufgestellten Teilrechnungen des Jahresabschlusses 2021 entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.**

3.5 Bilanz

3.5.1 Feststellung der Bilanz

Aktiva	2020 in €	2021 in €	Bewegung in €
1. Anlagevermögen	1.012.510.706,01	1.022.272.988,35	9.762.282,34
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	14.630.206,17	15.683.118,42	1.052.912,25
1.2 Sachanlagen	777.290.227,14	786.151.788,34	8.861.561,20
1.3 Finanzanlagen	220.590.272,70	220.438.081,59	-152.191,11
2. Umlaufvermögen	49.314.167,63	45.072.897,74	-4.241.269,89
2.1 Vorräte	267.732,62	273.736,77	6.004,15
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	38.650.286,62	38.580.324,79	-69.961,83
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	10.396.148,39	6.218.836,18	-4.177.312,21
3. Ausgleichsposten für latente Steuern	0,00	0,00	0,00
4. Rechnungsabgrenzungsposten	7.273.557,42	7.116.457,70	-157.099,72
Bilanzsumme Aktiva	1.069.098.431,06	1.074.462.343,79	5.363.912,73

Passiva	2020 in €	2021 in €	Bewegung in €
1. Eigenkapital	302.898.764,73	305.874.756,52	2.975.991,79
1.1 Kapitalrücklage	308.262.609,55	302.903.004,35	-5.359.605,20
1.4 Jahresergebnis	-5.363.844,82	2.971.752,17	8.335.596,99
2. Sonderposten	218.511.436,56	219.508.146,80	996.710,24
3. Rückstellungen	100.920.770,99	100.139.148,02	-781.622,97
4. Verbindlichkeiten	446.313.609,25	448.589.122,85	2.275.513,60
5. Rechnungsabgrenzungsposten	453.849,53	351.169,60	-102.679,93
Bilanzsumme Passiva	1.069.098.431,06	1.074.462.343,79	5.363.912,73

3.5.2 Anlagevermögen

3.5.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bilanzposition Immaterielle Vermögensgegenstände hat sich im Haushaltsjahr 2021 wie folgt entwickelt:

Pos.	Bezeichnung	RBW VJ in €	Bewegungen in €	RBW GJ in €
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	458.856,79	80.541,29	539.398,08
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	7.000.632,13	-343.117,11	6.657.515,02
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	4.064.694,67	3.886.854,79	7.951.549,46
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	3.106.022,58	-2.571.366,72	534.655,86
	Gesamt	14.630.206,17	1.052.912,25	15.683.118,42

Die Bilanzposition wurde mit einem Wert von 15.683.118,42 Euro ermittelt.

Die in den vergangenen Schlussberichten geforderten Korrekturen zur Karl-Kübel-Brücke sowie zum Umbau des Hauptbahnhofs mit Bahnhofsumfeld wurden in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt ordnungsgemäß vorgenommen. Beim Hauptbahnhof wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 1,9 Mio. Euro aus der Zeit vor 2007 zum 01.01.2021 nacherfasst.

Die noch ausstehenden Korrekturen zur Straßenoberflächenentwässerung werden zum Jahresabschluss 2022 in die Bilanz eingearbeitet. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung befanden sich der Bereich 2 und das Rechnungsprüfungsamt in der abschließenden Klärung des Verfahrens. Die zur Umsetzung erforderlichen Daten liegen vor.

3.5.2.2 Sachanlagen

Der Bestand der Bilanzposition 1.2 Sachanlagen hat sich im Haushaltsjahr 2021 um **8.861.561,20 Euro** erhöht. Die Entwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bezeichnung	Restbuchwert 31.12.2020 in €	Veränderungen +/- in €	Restbuchwert 31.12.2021 in €
Wald, Forsten	1.688.727,34	+12.808,34	1.701.535,68
Sonstige unbebaute Grundstücke und grund- stücksgleiche Rechte	88.873.651,43	-1.136.591,91	87.737.059,52
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	174.959.753,84	+17.442.018,52	192.401.772,36
Infrastrukturvermögen	423.151.598,33	-11.834.446,51	411.317.151,82
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00
Kunstgegenstände, Denkmäler	779.209,50	-3.709,86	775.499,64
Maschinen, techn. Anla- gen, Fahrzeuge	9.439.126,07	-673.556,30	8.765.569,77
Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	5.448.682,44	+1.687.237,70	7.135.920,14
Pflanzen und Tiere	0,00	0,00	0,00
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	72.949.478,19	+3.367.801,22	76.317.279,41
Summe	777.290.227,14	+8.861.561,20	786.151.788,34

Die Prüfung des Sachanlagevermögens führte zu folgenden Feststellungen:

- Fehlerhafte Zuordnung von Sachkonten
- Nicht aktivierungsfähige Kosten waren in den Aufwand umzubuchen

Der überwiegende Anteil der erforderlichen Korrekturen konnte im Jahresabschluss 2021 durchgeführt werden. Die noch ausstehenden Umsetzungen bzw. Korrekturen werden auskunftsgemäß zum Jahresabschluss 2022 erfolgen.

3.5.2.3 Finanzanlagen

Der Bestand der Bilanzposition Finanzanlagen hat sich im Haushaltsjahr 2021 um **152.191,11 Euro** vermindert. Die Entwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Anlageart	Stand 31.12.2020 in €	Stand 31.12.2021 in €	Differenz in €
Stadt Worms Beteiligungs- GmbH	129.982.237,00	129.982.237,00	0,00
Klinikum Worms gGmbH	5.113.000,00	5.113.000,00	0,00
Wirtschaftsförderungs GmbH	566.200,00	566.200,00	0,00
Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen	135.661.437,00	135.661.437,00	0,00
Rheinessen Standort Marketing GmbH	9.375,00	9.375,00	0,00
Beteiligungen	9.375,00	9.375,00	0,00
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	16.769.172,06	16.769.172,06	0,00
Gymnasialschulfond	3.784,12	3.784,12	0,00
Sonderrücklage nach § 14a BBesG	1.521.911,15	1.369.720,04	-152.191,11
Zweckverbände	1.791.222,32	1.791.222,32	0,00
Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms	63.524.710,87	63.524.710,87	0,00
Sondervermögen, Zweckverbände	83.610.800,52	83.458.609,41	-152.191,11
Hafenbetriebe Worms GmbH	13.000,00	13.000,00	0,00
Flugplatz GmbH	91.585,80	91.585,80	0,00
Kultur- und Veranstaltungs GmbH	63.750,00	63.750,00	0,00
Wohnungsbau GmbH	1.140.324,38	1.140.324,38	0,00
Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	1.308.660,18	1.308.660,18	0,00
Finanzanlagen	220.590.272,70	220.438.081,59	-152.191,11

Sondervermögen, Zweckverbände

- Entsprechend der Ausführung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in der Haushaltsverfügung vom 16.03.2020 wurde die Zuführung zur **Sonderrücklage nach § 14 a BBesG** eingestellt. Der Vermögenswert der Finanzanlage wird ab dem Haushaltsjahr 2021 über 10 Jahre in gleichen Beträgen aufwandswirksam aufgelöst.

3.5.3 Umlaufvermögen

3.5.3.1 Vorräte

Die Vorratsbestände haben sich wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	RBW VJ in €	Veränderung in €	RBW GJ in €
Heizöl	80.903,00	25.509,40	106.412,40
Fertige Erzeugnisse und Leistungen, Waren	186.829,62	-19.505,25	167.324,37
Gesamt	267.732,62	6.004,15	273.736,77

Es ergaben sich keine Feststellungen.

3.5.3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bilanzposition 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände hat sich im Haushaltsjahr 2021 wie folgt entwickelt:

Pos.	Bezeichnung	Stand VJ in €	Bewegungen in €	Stand GJ in €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	12.342.399,21	5.764.518,55	18.106.917,76
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.628.701,39	1.937.761,09	3.566.462,48
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.252.676,27	-713.563,67	9.539.112,60
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	984,71	11.439,76	12.424,47
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	6.173.869,73	44.011,50	6.217.881,23
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	7.184.506,46	-6.849.441,12	335.065,34
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	1.067.148,85	-264.687,94	802.460,91
	Gesamt	38.650.286,62	-69.961,83	38.580.324,79

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur festgestellt. Die Forderungen werden grundsätzlich mit dem Nominalwert angesetzt. Abzinsungen wurden nicht vorgenommen.

Das Verfahren der bilanziellen Behandlung der Umsatzsteuer ist grundlegend zu klären. Die Festlegung des Verfahrens wird derzeit vom Rechnungsprüfungsamt begleitend geprüft.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos wurden gemäß § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO pauschalierte Einzelwertberichtigungen in Höhe von 2.128.688,48 Euro gebildet (Vorjahr 2.175.695,27 Euro). Die Auflösungen und Bildungen von Wertberichtigungen werden ordnungsgemäß in der Ergebnisrechnung als Erträge bzw. Aufwendungen abgebildet.

3.5.3.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Bestand an liquiden Mitteln weist zum 31.12.2021 einen Wert in Höhe von **6.218.836,18 Euro** aus. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Verminderung um 4.177.312,21 Euro.

Die Bestände der Bankkonten wurden durch die jeweiligen Kontoauszüge zum 31.12.2021 nachgewiesen. **Es wurden keine Abweichungen festgestellt.**

- Die Bestände der Kassenautomaten wurden durch bestätigte Systemausdrucke nachgewiesen. **Es wurden keine Abweichungen festgestellt.**
- Der Bestand der Notkassen in Höhe von 5.000,00 Euro wurde im Zuge der unterjährigen Kassenprüfung als Kassenbestand nachgewiesen.
- Der Bestand der Mietkautionen wurde durch die Fachabteilung bestätigt.

3.5.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Im Haushaltsjahr 2021 werden unter der Bilanzposition auf dem Sachkonto 195001 **7.116.457,70 Euro** ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Leistungen aus dem Sozialbereich sowie die Beamtenbesoldung. Im Einzelnen setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

USK	Bezeichnung	Buchung in 2021 in €	Auflösung in 2022 in €
99999.42137	Personalbereich (Beamtenbezüge 01/2022)	1.196.320,60	1.196.320,60
99999.42138	Sozialbereich (Sozialhilfe)	4.420.843,95	4.420.843,95
99999.42139	Sozialbereich (Kosten der Unterkunft)	1.499.293,15	1.499.293,15
Summe			<u>7.116.457,70</u>

3.5.5 Eigenkapital

Die Bilanzposition Eigenkapital weist zum Ende des Haushaltsjahres 2021 einen Betrag in Höhe von **305.874.756,52 Euro** aus. Zum Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung um 2.975.991,79 Euro. Das Eigenkapital setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:

SK	Bezeichnung	31.12.2020 in €	31.12.2021 in €	Bewegungen in €
201000/ 201010	Kapitalrücklage	308.262.609,55	302.903.004,35	-5.359.605,20
099979	Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag)	-5.363.844,82	2.971.752,17	8.335.596,99
Summe Eigenkapital		302.898.764,73	305.874.756,52	2.975.991,79

Der Jahresfehlbetrag aus 2020 in Höhe von -5.363.844,82 Euro wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in die Kapitalrücklage gebucht. **Es ergaben sich keine Feststellungen**

3.5.6 Sonderposten

Die Sonderposten veränderten sich im Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

SK	Bezeichnung	VJ in €	Bewegungen in €	GJ in €
231390	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Sonstigen	3.784,12	0,00	3.784,12
231410	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom Bund	3.895.424,23	-221.811,07	3.673.613,16
231420	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom Land	61.719.334,31	6.561.711,48	68.281.045,79
231440	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Zweckverbänden	1.817,08	-55,06	1.762,02
231460	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Sparkassen	16.259,10	-1.217,06	15.042,04
231470	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von rechtsfähigen. Stiftungen	113.163,75	-8.749,55	104.414,20
231490	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom sonst. öffentlichen Bereich	199.877,07	178.291,06	378.168,13
231500	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom privaten Bereich	3,00	-1,00	2,00
231510	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von priv. Unternehmen	333.896,22	213.131,12	547.027,34
231590	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom sonst. priv. Bereich	389.150,99	7.115,72	396.266,71

231900	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Sonstigen	394.181,77	4.541,46	398.723,23
232590	Sopo aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten vom sonst. priv. Bereich	102.982.932,02	-6.289.842,19	96.693.089,83
232900	Sopo aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten von Sonstigen	7.683.907,32	-47.093,39	7.636.813,93
233100	Anzahlungen auf Sopo aus Zuwendungen	29.671.640,71	273.293,08	29.944.933,79
233200	Anzahlungen auf Sopo aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	945.740,81	0,00	945.740,81
236100	Sopo für Grabnutzungsentgelte	10.160.324,06	327.395,64	10.487.719,70
Gesamt		218.511.436,56	996.710,24	219.508.146,80

Die Aktivierung und Umbuchung der Anlagennummer 10030336 „Landeszuwendung Carl-Schurz-Straße, Straßenentwässerung“ erfolgt auskunftsgemäß im Jahresabschluss 2022.

3.5.7 Rückstellungen

Folgende Rückstellungen wurden gemäß § 36 GemHVO für das Jahr 2021 gebildet:

Bezeichnung	Stand VJ in €	Bewegungen in €	Stand GJ in €
Pensionen	29.889.175,00	-2.240.012,00	27.649.163,00
Pensionen ebwo	0,00	1.252.568,00	1.252.568,00
Beihilfen	8.483.328,00	-474.576,00	8.008.752,00
Pensionen Versorgungsempfänger	45.258.634,00	-611.676,00	44.646.958,00
Pensionen Versorgungsempfänger ebwo	0,00	2.463.922,00	2.463.922,00
Beihilfen Versorgungsempfänger	9.047.669,00	124.316,00	9.171.985,00
Ehrensold	289.327,00	62.371,00	351.698,00
Ehrensold Versorgungsempfänger	430.091,00	-15.649,00	414.442,00
Unterlassene Instandhaltungen	0,00	82.184,21	82.184,21
Nicht i.A. genommener Urlaub	740.188,10	472.936,61	1.213.124,71
Geleistete Überstunden	2.231.159,94	417.750,42	2.648.910,36
Altersteilzeit	331.709,82	-31.217,62	300.492,20
Droh. Verpfl. aus anh. Gerichtsverfahren	659.764,04	-540,59	659.223,45
Sonstige finanz. Verpflichtungen	3.559.725,09	-2.844.000,00	715.725,09
Sonstige finanz. Verpflichtungen (Krankenkasse)	0,00	560.000,00	560.000,00
Gesamt	100.920.770,99	-781.622,97	100.139.148,02

Seit der Gründung der ebwo AöR erfolgt die Bildung der Rückstellungen für Pensionen und für Pensionen Versorgungsempfänger des ebwo im städtischen Haushalt. Ab dem Jahr 2021 werden diese in separaten Sachkonten gebucht.

Bei den „Sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Krankenkasse)“ waren Rückstellungen für bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Krankenkasse AOK zu bilden, da von dieser seit 2021 keine Abschlagszahlungen mehr für Kostenerstattungen aus § 264 SGB V gefordert werden.

Hinsichtlich der Auftragsvergabe zur Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens für die Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Ehrensold wurden die vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten. Zum einen stellt dies einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vergabebestimmungen dar und zum anderen kann durch die fehlende Markterkundung und Einholung von Vergleichsangeboten ein Schaden für die Stadt Worms nicht ausgeschlossen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist daher sowohl auf die gesetzlichen Bestimmungen als auch auf die Dienstanweisung der Stadt Worms für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen. **In den kommenden Jahren ist zwingend ein Vergabeverfahren durchzuführen.**

7

3.5.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Sie sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen (§ 34 Abs. 6 GemHVO). Die Verbindlichkeiten haben sich im Haushaltsjahr 2021 wie folgt entwickelt:

Pos.	Bezeichnung	Stand VJ in €	Bewegungen in €	Stand GJ in €
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	180.243.100,81	9.971.482,10	190.214.582,91
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	245.860.708,83	-6.717.776,34	239.142.932,49
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	2.500.000,00	0,00	2.500.000,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.114.637,68	592.604,52	9.707.242,20
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	41.847,24	-13.271,77	28.575,47
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.901.356,10	-1.758.418,43	142.937,67
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	494.128,20	-89.788,31	404.339,89
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	6.157.830,39	290.681,83	6.448.512,22
	Gesamt	446.313.609,25	2.275.513,60	448.589.122,85

Die Verbindlichkeiten wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur festgestellt.

Die Darlehensstände der städtischen **Investitionskredite** werden im Schuldensachbuch der Stadt Worms dargestellt. Der Gesamtbestand des Schuldensachbuchs zum 31.12.2021 beträgt **190.214.582,91 Euro** und entspricht dem Wert der Bilanz. Am allgemeinen Kreditmarkt erfolgten Darlehensaufnahmen von insgesamt 18.000.000,00 Euro.

Die Verschuldung aus **Liquiditätskrediten** lag im Haushaltsjahr durchschnittlich 32,17 Mio. Euro unter der des Vorjahres. Der Stand am Ende des Haushaltsjahres beträgt 236,0 Mio. Euro (Vorjahr 242,0 Mio. Euro). Davon wurden 224,0 Mio. Euro am allgemeinen Kreditmarkt aufgenommen. Ein Betrag von 12,0 Mio. Euro betrifft Kredite von der Entsorgungs- und Baubetrieb (ebwo) AöR. Der Höchstbetrag der Kreditermächtigung von 350 Mio. Euro gemäß Haushaltssatzung wurde eingehalten. Unter der Bilanzposition 4.2.2 wird ebenfalls ein Betrag von rund 3,1 Mio. Euro aus Guthaben der Verwahrkonten des Sondervermögens Vermietung und Verpachtung ausgewiesen.

Es stehen aus früheren Prüfberichten folgende Prüfungsfeststellungen aus:

- Das Verfahren der bilanziellen Behandlung der Umsatzsteuer ist grundlegend zu klären. Die Festlegung des Verfahrens wird vom Rechnungsprüfungsamt derzeit begleitend geprüft. 8
- Die noch ausstehenden Korrekturen zum Verwahrkonto 99999.06007 (Beiträge Straßenbeleuchtung Anteil ebwo) im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten werden zum Jahresabschluss 2022 in die Bilanz eingearbeitet. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung befanden sich der Bereich 2 und das Rechnungsprüfungsamt in der abschließenden Klärung des Verfahrens. 9

3.5.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO sind auf der Passivseite vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Im Haushaltsjahr 2021 werden unter dieser Bilanzposition auf dem Sachkonto 399100 **351.169,60 Euro** ausgewiesen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Kostenerstattungen vom Land. Im Einzelnen setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

USK	Bezeichnung	Buchung 2021 in €	Auflösung 2022 in €
99999.12136	Sonstiger Passive RAP	351.169,60	351.169,60
Summe			351.169,60

Es ergaben sich keine Feststellungen.

3.6 Anhang

Der vorgelegte Anhang zur Jahresrechnung wurde in Stichproben geprüft und führte zu Korrekturen, die im Laufe der Prüfung durch den Bereich 2 – Finanzen vorgenommen wurden.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 48 GemHVO und vermittelt zusammen mit der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

Die Darstellung der erheblichen Unterschiede hinsichtlich der in der Ergebnis- und Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnisse gegenüber den Ergebnissen der Rechnung des Haushaltsvorjahres und den Ansätzen des Haushaltsjahres ist gemäß § 49 GemHVO im Rechenschaftsbericht 2021 ordnungsgemäß erfolgt. Auskunftsge- gemäß klärt der Bereich 2 – Finanzen bis zur Vorlage des Jahresabschluss 2022, inwie- weit die Darstellung diesbezüglich im Anhang weiterhin aufzuführen ist.

3.7 Anlagen zum Jahresabschluss

3.7.1 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO i.V.m. § 49 GemHVO ist die Jahresrechnung durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

Der Rechenschaftsbericht hat zudem eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeut- sam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind, ein- bezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Der Rechenschaftsbericht soll auch Eingehen auf:

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjah- res eingetreten sind,
- Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde; zugrunde lie- gende Annahmen sind anzugeben.

Der Rechenschaftsbericht wurde in Stichproben geprüft und die entsprechenden Kor- rekturen wurden durch den Bereich 2 – Finanzen im Laufe der Prüfung vorgenom- men.

Unter Punkt B 2/8 (Gleichstellung) ist lediglich eine allgemeine Darstellung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten aufgeführt. Die im Leitfaden für die Erstellung eines Rechenschaftsberichts aufgeführte Darstellung der tatsächlichen Zahlen bezüglich der Gleichstellung fehlten. Bereits im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 hat das Rechnungsprüfungsamt auf das Fehlen dieser Daten hingewiesen. **Auskunftsgemäß erfolgt die Umsetzung im Rahmen des Jahresabschlusses 2022.**

3.7.2 Beteiligungsbericht 2020

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes sowie die Pflicht zur Offenlegung nach § 114 GemO sind in § 90 GemO geregelt. Hiernach hat die Stadtverwaltung Worms dem Stadtrat einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mindestens 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Nach § 86 Abs. 3 Satz 3 GemO werden die Vorschriften des § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 GemO auch analog für Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts angewendet.

Der Beteiligungsbericht soll gemäß § 90 Abs. 2 GemO insbesondere Angaben enthalten über:

- den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe sowie
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 GemO für das Unternehmen.

Die Stadt Worms war zum 31.12.2020 an insgesamt 50 Unternehmen mit mehr als 5 % unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt. Es handelte sich hierbei um 25 Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), fünf an gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), 18 an einer GmbH & Co. KG, zwei Beteiligungen an Aktiengesellschaften (AG), hinzu kommt außerdem ein Eigenbetrieb.

Der vormals als Eigenbetrieb geführte Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms wurde in eine Anstalt des öffentlichen Rechts überführt. Die Beteiligungen an der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH und der Gemeinschaftsmüllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH wurden in die die AöR eingegliedert, weshalb alle drei Gesellschaften/Betriebe nicht mehr Bestandteil des Beteiligungsberichtes 2020 sind.

Des Weiteren nahm die neu gegründete Liqwotec GmbH in 2020 ihre Geschäftstätigkeit auf.

Unternehmen	Rechtsform
1. Unmittelbare Beteiligungen (100 % Stadt Worms)	
Klinikum Worms gGmbH	GmbH
Stadt Worms Beteiligungs-GmbH	GmbH
2. Unmittelbare Beteiligung (ab 50 % Stadt Worms)	
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Stadt Worms mbH – wfg	GmbH
Rhenania Worms AG	AG
3. Unmittelbare Beteiligungen (unter 50% Stadt Worms)	
Rheinhausen Standort Marketing GmbH	GmbH
Flugplatz GmbH Worms	GmbH
Kultur- und Veranstaltungen GmbH Worms	GmbH
Wohnungsbau GmbH Worms	GmbH
4. Eigenbetriebe und nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verwaltete wirtschaftliche Unternehmen	
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	
5. Mittelbare Beteiligungen	
EG Rheinhausen GmbH	GmbH
EGA GmbH Erschließungsgesellschaft	GmbH
EWG Shareholder GmbH	GmbH
EWR AG	AG
EWR Dienstleistungen GmbH & Co. KG	GmbH & Co KG
EWR Netz GmbH	GmbH
EWR Neue Energien GmbH	GmbH
EWR Verwaltungs GmbH	GmbH
Flugplatz GmbH Worms	GmbH
Freizeitbetriebe Worms GmbH	GmbH
Hafenbetriebe Worms GmbH	GmbH
Integrations- und Dienstleistungsbetrieb gGmbH	GmbH
Infrastrukturgesellschaft Wonnegau GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Kultur und Veranstaltungen GmbH	GmbH
Liebenauer Feld GmbH	GmbH
Liqwotec GmbH	GmbH
Mainz Worms Energie Bündnis GmbH	GmbH
Medizinisches Versorgungszentrum Klinikum Worms gGmbH	GmbH

Neue Energien Groß-Rohrheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Neue Energien Groß-Rohrheim Verwaltungs GmbH	GmbH
Nibelungenfestspiel gGmbH der Stadt Worms	GmbH
Parkhausbetriebs GmbH	GmbH
Pionext GmbH	GmbH
Pionext Asset GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Pionext Service GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Pionext Windpark Schellweiler GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Rheinessen Telekommunikations GmbH	GmbH
Stromnetzgesellschaft Wörrstadt GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Stromnetzgesellschaft Wörrstadt Verwaltung GmbH	GmbH
Tiergarten Worms gGmbH	GmbH
Umspannwerk Lonsheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Wind NE Verwaltungs GmbH	GmbH
Wind Wonnegau Verwaltungs GmbH	GmbH
Windpark Abenheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Alsheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Bornheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Dittelsheim-Heßloch GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Erbes-Büdesheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Heimersheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Herrnsheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Mockenberg GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Pfeddersheim GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Windpark Wingertsberg GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG
Wohnungsbau GmbH	GmbH
WSW – Wärme-Service-Worms GmbH	GmbH

Der Mindestinhalt des jährlichen Beteiligungsberichts ist in § 90 Abs. 2 GemO geregelt. Danach sollen u. a. die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe in den Bericht aufgenommen werden.

Abweichend von dieser Soll-Vorschrift wurden auch im Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Worms unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB zu den Bezügen der Geschäftsführer und Vorstände keine Angaben gemacht. Wiederholt haben wir im Rahmen der Prüfung der Beteiligungsberichte darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 286 Abs. 4 HGB hier **keine** Anwendung findet. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2018 zu diesem Thema wie folgt Stellung genommen:

„§ 286 Abs. 4 HGB regelt Ausnahmen von Publizitätspflichten im Anhang zum handelsrechtlichen Jahresabschluss. Die Vorschriften des rheinland-pfälzischen Gemeinderechts ordnen keine entsprechende Geltung dieser Regelung für den Beteiligungsbericht an.“

Das Ministerium des Inneren und für Sport hat sich den Ausführungen des Rechnungshofes angeschlossen und hierzu folgendes mitgeteilt: *„, dass sich der Kommunalverfassungsgeber bewusst für eine Offenlegung der Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats gegenüber dem Gemeinderat entschieden habe und die Vorschriften des Handelsgesetzbuches insoweit nicht relevant seien. Zudem werde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch § 90 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GemO in zulässiger Weise eingeschränkt.“*

Im Bericht verweist die Stadt Worms Beteiligungs GmbH auf die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Worms vom 26.01.2022, in der die Bekanntgabe der Geschäftsführergehälter derjenigen Gesellschaften, an denen die Stadt Worms mehrheitlich beteiligt, erfolgte.

Das Rechnungsprüfungsamt weist erneut auf die aus seiner Sicht klare Rechtslage hin und bittet zukünftig die Stadt Worms Beteiligungs GmbH (SWB), den Beteiligungsbericht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu ergänzen.

10

3.7.3 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens der Gemeinde zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und die Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern.

Die Anlagenübersicht wurde entsprechend Muster 19 zu § 50 Abs. 1 GemHVO erstellt und weist das Anlagevermögen der Stadt Worms aus. Die erfassten Werte stimmen mit den Werten der Bilanz und der Buchhaltungssoftware E+S überein.

3.7.4 Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

In der Forderungsübersicht sind gemäß § 51 GemHVO die Forderungen der Stadt nachzuweisen. Die Forderungsübersicht wurde entsprechend Muster 20 zu § 51 GemHVO erstellt und weist die Forderungen der Stadt Worms entsprechend der Gliederung der Bilanz aus.

In der Verbindlichkeitenübersicht sind gemäß § 52 GemHVO die Verbindlichkeiten der Stadt nachzuweisen. Die Verbindlichkeitenübersicht wurde entsprechend Muster 21 zu § 52 GemHVO erstellt und weist die Verbindlichkeiten entsprechend der Gliederung der Bilanz aus. Die Verbindlichkeiten sind nach Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren zu unterteilen.

Die Werte beider Übersichten stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

3.7.5 Weitergeltende Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 53 GemHVO sind die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen wie folgt zu gliedern:

1. Aufwandsermächtigungen
2. Auszahlungsermächtigungen und
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten.

In der Übersicht sind ferner die aus Verpflichtungsermächtigungen in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen darzustellen.

Die vorgelegten Unterlagen wurden entsprechend dem Muster 22 der Anlage 3 zur VV-GemHSys aufgestellt.

3.8 Ergebnis der Prüfung

Der vorläufige Jahresabschluss 2021 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 29.06.2022 zur Prüfung vorgelegt. Bis zum **29.07.2022** wurden vorläufige Prüfberichte zu den einzelnen Bilanzpositionen erstellt. Teilweise waren durch den Bereich 2 Korrekturen vorzunehmen.

Die korrigierte Fassung des Jahresabschlusses nebst Erläuterungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am **03.09.2022** übergeben. Es wurden alle **wesentlichen** Prüfungshinweise umgesetzt. Die weiteren Korrekturen erfolgen nach Absprache mit dem Bereich 2 in den folgenden Jahresabschlüssen.

Die Abschlusszahlen 2021 lauten wie folgt:

Ergebnisrechnung	2.971.752,17 Euro
Finanzmittelfehlbetrag	-12.110.005,62 Euro
Bilanz	1.074.462.343,79 Euro

Im Berichtsjahr ergab sich eine Abweichung in Höhe von **8.850.652,17 Euro** zwischen dem Haushaltsplan und dem Rechnungsergebnis. Statt eines eingeplanten Defizits in Höhe von **5.878.900 Euro** wurde ein Überschuss in Höhe von **2.971.752,17 Euro** erzielt.

Aufgrund der Abweichungen der Vorjahre und der damit verbundenen massiven Kritik durch die Aufsichtsbehörde als auch durch das Rechnungsprüfungsamt wurde durch den Bereich 2 versucht, ab der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 die beteiligten Fachbereiche sowie vor allem die Fachdezernate zu einer „sorgfältigeren“ und genaueren Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben zu sensibilisieren.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 wurden darüber hinaus folgende Neuerungen im Rahmen der Mittelanmeldungen durch die Kämmerei vorgenommen:

- Keine Übernahme der Plandaten des Vorjahres in die aktuelle Haushaltsplanung,
- somit komplette Neukalkulation aller Plandaten des Ergebnishaushaltes mit der Maßgabe, dass die Planansätze den Durchschnitt der letzten drei Jahresergebnisse nicht überschreiten sollen,
- im Falle von Abweichungen wurden plausible Begründungen von den Fachbereichen gefordert.

Im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2020, in dem die Maßnahmen bereits Wirkung zeigten, sind im Haushaltsjahr 2021 erneut beträchtliche Abweichungen festzustellen. Das Rechnungsprüfungsamt wird daher weiterhin kritisch die Abweichungen der durch die einzelnen Fachbereiche gemeldeten Haushaltsansätze von den tatsächlichen Rechnungsergebnissen verfolgen und in Einzelfällen detaillierte Begründungen der Fachabteilungen einfordern.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 113 GemO vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch die Anlagen, insbesondere des Rechenschaftsberichtes, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden **wesentlich** auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Während der Prüfung wurden die Einwendungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes überwiegend ausgeräumt. Die im Bericht dargestellten Prüfungsanmerkungen sind durch den Bereich 2 aufzunehmen und im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2022 bzw. den Folgejahren umzusetzen.

Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Anlagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Worms. Nach unserer Beurteilung und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den rechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Stadtvorstandes für das Haushaltsjahr 2021.

4 Sondervermögen und Stiftungen

4.1 Jahresabschluss Sondervermögen Vermietung und Verpachtung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Sondervermögens Vermietung und Verpachtung der Stadt Worms wurde dem Rechnungsprüfungsamt nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft K. & Co. KG vorgelegt.

Zum Jahresabschluss 2021 beträgt das Eigenkapital des Betriebes **17.360.857,25 Euro**. Die Bilanzsumme beläuft sich auf **74.869.672,49 Euro**. Der Jahresabschluss weist einen Jahresüberschuss in Höhe von **289.212,72 Euro** (Vorjahr 257.468,81 Euro) aus.

Die Feststellung durch den Stadtrat erfolgte am 18.05.2022. Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss in die Allgemeinen Rücklagen einzustellen ist.

In der nachstehenden Tabelle sind die Jahresergebnisse und die Vorjahresergebnisse je Sparte aufgeführt.

Sparte	Jahresgewinn/-verlust 2020 in €	Jahresgewinn/-verlust 2021 in €	Veränderung in €
Parkhaus	85.440,66 €	217.205,08 €	131.764,42 €
Freizeit	124.054,26 €	88.436,77 €	- 35.617,49 €
KuTaZ (Das Wormser)	47.973,89 €	- 16.429,13 €	- 64.403,02 €
Gesamt	257.468,81 €	289.212,72 €	31.743,91 €

Sparte Parkhaus:

Die Sparte Parkhaus erzielte in 2021 einen **Jahresüberschuss in Höhe von 217.205,08 Euro**. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Verbesserung in Höhe von 131.764,42 Euro. Dies ist insbesondere auf die höheren Umsatzerlöse zurückzuführen.

Sparte Freizeit:

Die Sparte Freizeit erzielte in 2021 einen **Jahresüberschuss in Höhe von 88.436,77 Euro**. Im Vergleich zum Vorjahr liegt das Jahresergebnis um 35.617,49 Euro niedriger. Die Ursache ist überwiegend in den höheren Abschreibungsbeträgen zu finden.

Sparte Kultur und Tagungszentrum (KuTaZ):

Die Sparte Kultur- und Tagungszentrum (Das Wormser) schließt im Jahr 2021 mit einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von 16.429,13 Euro** ab. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Verschlechterung in Höhe von 64.403,02 Euro. Dies resultiert überwiegend aus geringeren Erträgen.

4.2 Stiftungen, Nachlässe

Durch den Bereich 2 wurden die nachfolgend aufgeführten Stiftungen und Nachlässe mit folgenden Ergebnissen im Haushaltsjahr 2021 verwaltet:

Stiftung, Nachlass	Barvermögen in € Anfangsbestand	Erträge in €	Aufwendungen in €	Barvermögen in € Endbestand
Gymnasialschulfonds	1.872,92	73,83	138,64	1.808,11
Geschwister-Zimmer-Stiftung	55.517,76	132,76	398,65	55.251,87
Valckenberg-Bollermann-Stiftung				
Nachlass August Ermarth	251.177,31	3.105,63	1.359,18	252.923,76
Nachlass Prof. Dr. Hermann Bertlein	406.168,78	2.014,03	3.762,97	404.419,84

Der Gymnasialschulfonds und der Nachlass August Ermarth verfügen außerdem über Grundvermögen. Die Prüfung der Jahresrechnungen der Stiftungen und Nachlässe ergab keine Beanstandungen.

4.2.1 Valckenberg-Bollermann-Stiftung

Wegen des geringen Stiftungskapitals von 3.385,42 Euro konnte der Stiftungszweck nicht mehr hinreichend erfüllt werden. Die Stiftung wurde daher im Haushaltsjahr 2012 aufgelöst. Mit Bescheid vom 13.07.2021 erkannte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Stiftungsbehörde den Beschluss des Stiftungsvorstandes zur Auflösung der Stiftung an. Nach Ablauf einer Sperrfrist von einem Jahr nach Bekanntmachung der Auflösung der Stiftung konnte das Vermögen gemäß dem Auflösungsbeschluss an die Wormser Tafel übertragen werden.

5 Überwachung des Zahlungsverkehrs

5.1 Zahlungsabwicklung

5.1.1 Allgemeines

Gemäß § 112 Abs. 1 GemO obliegen dem RPA als Pflichtaufgaben die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Kassenprüfungen. Zur Zahlungsabwicklung gehören nach § 25 Abs. 2 GemHVO insbesondere die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel sowie das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung. Gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO sind Art und Umfang sowie Form und Inhalt des Prüfungsberichtes in einer Dienstanweisung zu regeln. Dies ist im Rahmen der §§ 33 und 34 der DA Finanzbuchhaltung und Vollstreckung (vorher: DA Stadtkasse) vom 09.06.2017 erfolgt. Hierauf aufbauend wurde eine Prüfungsplanung (Mindestinhalt) erstellt, die erforderlichenfalls, insbesondere beim Verdacht von Unregelmäßigkeiten, ausgeweitet wird.

Lfd Nr.	Prüfungsvorgang	Wesentliche Prüfungsinhalte
1	Annahme der Einzahlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Fristgerechte Abbuchungs-, Mahn- und Vollstreckungstermine • Abwicklung ungeklärter Zahlungseingänge • Personenkontenverwaltung, Debitorenbuchhaltungen
2	Leistung der Auszahlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Belegprüfungen • Kreditorenbuchhaltungen • Verwaltung der Handvorschüsse
3	Zahlungsverkehr und Kassensicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation Stadtkasse und Zahlstellen • Verwahr- und Vorschusskonten • Finanzrechnung und Tagesabschlüsse
4	Verwahrung von Wertgegenständen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungen Verwahrgelass • Verwahrungen außerhalb der Stadtkasse
5	Verwaltung der Kassenmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätsplanung • Zinsabrechnungen • Liquiditätskredite • Cash-Management
6	Mahnwesen und Zwangsvollstreckung	<ul style="list-style-type: none"> • Mahnsperren, Vollstreckungsschutz • Vollstreckungswesen • Nebenforderungen
7	Kassen- und Zahlstellenprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kassen/Zahlstellenprüfungen • Kassenautomaten • Geldwerte Bestände • Kassensicherheit, Risikoanalysen

5.1.2 Zahlungsabwicklung Kernhaushalt

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung im Kernhaushalt wurde überwiegend im Rahmen der Kassenprüfungen durchgeführt.

5.1.2.1 Prüfung Berechnung und Festsetzung Verwaltungskostenbeiträge

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz (LRH-RLP) hat das Rechnungsprüfungsamt die Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Verwaltungskostenerstattungen in verschiedenen Organisationseinheiten der Stadt Worms geprüft.

Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass bei nahezu jeder Abteilung zur Ermittlung der Verwaltungskostenbeiträge eine eigene Berechnungsmethode angewandt und auch bei defizitären städtischen Betrieben und Gesellschaften teilweise auf eine Erhebung der Verwaltungskostenbeiträge komplett verzichtet wurde.

Das Rechnungsprüfungsamt ist den Anregungen des LRH-RLP gefolgt und empfiehlt, dass die Ermittlung der Verwaltungskostenbeiträge nach **einheitlichen Berechnungsgrundlagen** erfolgen sollten. Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage und auch um dem Grundsatz der Haushaltswahrheit- und klarheit zu entsprechen, ist das Rechnungsprüfungsamt der Auffassung, auch gegenüber den defizitären städtischen Betrieben und Gesellschaften die Verwaltungskostenbeiträge zu errechnen und geltend zu machen sind.

Nach Mitteilung der Abteilung 1.03 Personal und Organisation wird zurzeit eine neue Dienstanweisung zur Berechnung und Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge bei der Stadt Worms erstellt. Die Dienstanweisung soll noch im Jahr 2022 in Kraft gesetzt werden.

11

5.2 Kassenprüfung 2021

Gemäß § 112 Absatz 1 Ziffer 6 GemO obliegen dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 33 DA Finanzbuchhaltung und Vollstreckung durch Kontrollen sicherzustellen, dass die internen Festlegungen zur Buchführung und des Zahlungsverkehrs beachtet werden. Die Abteilungen Finanzbuchhaltung und Vollstreckung sind mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Beim Ausscheiden der oder des Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung ist eine Prüfung vorzunehmen.

In der Zeit vom 01.06.2021 bis 14.06.2021 (mit Unterbrechungen) wurde eine unvermutete Kassenprüfung im Bereich 2 – Finanzen durchgeführt. Aufgrund der noch andauernden Corona-Pandemie wurde auch in diesem Jahr keine Prüfung vor Ort durchgeführt.

5.2.1 Tagesabschluss – Prüfung Beträge

Der Tagesabschluss vom 02.06.2021 wurde zur Prüfung herangezogen. Es werden folgende Beträge ausgewiesen:

Zahlweg	Bezeichnung	Bestand in €
10	Sparkasse Worms-Alzey-Ried	6.726.809,46
11	Sparkasse Worms-Alzey-Ried-Schwebeposten-	- 1.026.516,99
12	Volksbank Alzey-Worms eG	873.865,04
13	Sparkasse Worms -Essensgeldkonto-	1.878,62
14	Deutsche Bank	38.600,13
18	Commerzbank	278.356,09
20	Postbank	32.302,61
22	SEB AG	0,00
23	Landesbank Baden-Württemberg	1.999.884,25
25	Overnight-Kredite (Festbetrag)	0,00
27	Depositenkonto	0,00
28	Postbank/BAZ	19.115,75
30	Volksbank Alzey-Worms	88.157,03
40	Schecks -Zwischenkonto-	0,00
44	Notkasse Rathaus und Klosterstraße	5.000,00
50	Kontoübertrag GUTSCHRIFT -Zwischenkonto-	0,00
51	Kontoübertrag LASTSCHRIFT -Zwischenkonto-	0,00
59	Handvorschüsse / Barkasse	9.860,00
60	Mietkautionen	7.172,00
66	Umbuchungen -VOB-Ablieferungen-	0,00
71	Automat Klosterstraße	20.520,09
74	Automaten ARI (Gerät 4)	11.083,98
76	Automaten ARI (Gerät 6)	3.761,71
77	Automat Rathaus (Gerät 7)	38.820,29
78	Automat Rathaus (Gerät 9)	11.845,79
80	Umbuchung/Verrechnung	0,00
85	Umbuchung VW/VO-Konten (Bestands-Überträge)	0,00
89	Verwahrgelass	0,00
	Summe	9.140.515,85

Die Beträge konnten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.2.2 Verkauf von Müllsäcken im Verwaltungsgebäude Klosterstraße

Die Müllsäcke werden vom Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR geliefert. Die ausgestellte Rechnung wird über das Verwahrgeldkonto 99999.17051 (Müllsäcke Rathaus) beglichen. Die Einnahmen aus dem Müllsackverkauf werden ebenfalls auf diesem Konto gebucht, so dass sich Einnahmen und Ausgaben ausgleichen müssen. Der festgestellte Ist-Bestand von 51 Müllsäcken stimmte mit dem Sollbestand im Finanzbuchhaltungsprogramm überein. In der manuell geführten Liste wurde ebenfalls ein Bestand von 51 Stück ausgewiesen. **Es ergaben sich keine Beanstandungen.**

5.2.3 Prüfung der Handvorschüsse der Abteilung Vollstreckung

Die Mitarbeiter(innen) der Abteilung Vollstreckung verfügen jeweils über einen Handvorschuss in Höhe von 100,00 Euro. Drei Mitarbeiterinnen waren während des Prüfungszeitraums nicht im Dienst. Bei den anwesenden Mitarbeiter(innen) wurde jeweils ein Bestand in Höhe von 100,00 Euro festgestellt. **Es ergaben sich keine Beanstandungen.**

5.2.4 Prüfung der Notfallkassen

Es werden zwei „Notfallkassen“ bei der Stadtkasse vorgehalten:

Notfallkasse Rathaus	4.000,00 Euro
Notfallkasse Klosterstraße	1.000,00 Euro.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.2.5 Kassenautomaten

Die Stadt Worms hat derzeit fünf Kassenautomaten in Betrieb. Es handelt sich um die Automaten Nr. 4 und Nr. 6 im Verwaltungsgebäude Adenauerring, die Automaten Nr. 7 und Nr. 9 im Rathaus sowie den Automat Nr. 8 in der Klosterstraße.

Die Bestände der Kassenautomaten werden im Tagesabschluss über Zahlwege abgebildet. Die Bestandsveränderungen der Automaten werden nicht täglich angepasst. Die Anpassungen können jeweils nur am Tag der Abrechnung des jeweiligen Automaten erfolgen, da ansonsten die Kassenbestände nicht mit den Beträgen der Einnahmen und Ausgaben in AB-DATA übereinstimmen. Eine Bestandsaufnahme der Kassenautomaten ist im Jahre 2021 durch das RPA nicht erfolgt.

Die Kassenautomaten Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 9 wurden am 01.06.2021 und der Kassenautomat Nr. 8 am 02.06.2021 letztmalig abgerechnet. Die Bestände wurden durch die Ausdrucke „W-Amt“ nachgewiesen.

Der Ausdruck wird nach der Abrechnung erstellt.

Kassenautomat	Bestand zum Abrechnungstag in €	Befüllung/ Einzahlung in €	Entleerung/ Auszahlung in €	Bestand zum Tagesabschluss in €
Klosterstraße Nr. 8	20.356,29	272,30	108,50	20.520,09
ARI Nr. 4	1.786,96	18.353,64	9.056,62	11.083,98
ARI Nr. 6	1.782,81	3.131,30	1.152,40	3.761,71
Rathaus Nr. 7	64.790,00	42,00	26.011,71	38.820,29
Rathaus Nr. 9	32.079,64	346,65	20.580,50	11.845,79

5.2.6 Nachweis der Vollstreckungsrückstände aus dem Programm Aviso

Eine Auswertung der Vollstreckungsrückstände zum 02.06.2021 über die Forderungen der Stadt Worms in Höhe von 2.497.497,33 EUR wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

5.2.7 Mahn- und Vollstreckungsläufe

Die Aufstellung über die terminliche Abwicklung der Mahn- und Vollstreckungsläufe wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Die Dienstanweisung Finanzbuchhaltung und Vollstreckung regelt unter § 4 die Termine der Mahn- und Vollstreckungsläufe. Hiernach sind fällige Forderungen mindestens monatlich zu mahnen, spätestens einen Monat nach erfolgloser Mahnung ist eine Vollstreckungsankündigung zu versenden und die Zwangsvollstreckung ist spätestens einen Monat nach erfolgloser Vollstreckungsankündigung einzuleiten.

Die Termine der Mahn- und Vollstreckungsläufe entsprechen den Vorgaben der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung und Vollstreckung.

5.2.8 Handvorschüsse

Im Tagesabschluss werden über den Zahlweg 59 die Ein- und Auszahlungen der Handvorschüsse abgewickelt. Zum 02.06.2021 wird hier ein Bestand in Höhe von 9.860,00 Euro ausgewiesen. Die manuell geführte Aufstellung der Handvorschüsse weist ebenfalls einen Bestand in Höhe von 9.860,00 Euro aus.

5.3 Prüfung der Zahlstellen

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Jahr 2021 insgesamt 32 unvermutete Kassen-, Zahlstellen- und Handvorschussprüfungen durchgeführt.

Die Auswahl der jährlich zu prüfenden Zahlstellen erfolgt auf Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes. Die Intensität richtet sich unter anderem nach der Höhe der Handvorschüsse sowie der Fehlerhäufigkeit bei vorangegangenen Prüfungen. In Ausnahmefällen kann eine Zahlstelle auch mehrfach im Jahr geprüft werden.

Aufgrund der Corona Pandemie wurden im Berichtsjahr keine Vor-Ort-Prüfungen vorgenommen. Die Prüfungen erfolgten durch Vorlage der entsprechenden Belege sowie die Prüfung der durchgeführten Buchungen im Finanzprogramm AB-Data.

Im Berichtsjahr ergaben sich lediglich kleinere formale Beanstandungen und geringe Kassenüberschüsse oder Kassenfehlbeträge.

5.4 Prüfung der Zahlungsanweisungen

5.4.1 Belegprüfung Bereich 3.09 - Reisekosten Feuerwehr

Im Rahmen der Belegprüfung wurden die durchgeführten Dienstreisen 2021 aus diesem Bereich geprüft. Ziel der Prüfungen war die Feststellung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) sowie der Dienstanweisung zur Abwicklung von Dienstreisen und Reisekostenabrechnungen bei der Stadt Worms vom 01.01.2017 (DA Reisekosten).

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde beanstandet, dass bei gemeinsamen Terminen und Lehrgängen keine Fahrgemeinschaften gebildet wurden. Hierzu führten die Verantwortlichen der Abteilung aus, dass aufgrund der Corona Pandemie darauf verzichtet wurde. Im Übrigen wurden Erstattungen von Reisekosten festgestellt, die nicht vom Dienort begonnen oder mit falschen Entfernungsangaben berechnet wurden sowie dass in Einzelfällen äußerst kurzfristige Buchungen von Bahnfahrkarten erfolgten, die die Inanspruchnahme von Spar- und ermäßigten Tickets unmöglich machten.

Die Verantwortlichen der Abteilung 3.09 – Feuerwehr und Katastrophenschutz wurde auf die künftige Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Regelungen der DA Reisekosten hingewiesen.

5.4.2 Belegprüfung Schulen

Im Rahmen der Belegprüfung hat das Rechnungsprüfungsamt die Ausgabenbelege der Schulbudgets von vier Schulen in Stichproben geprüft.

Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

- Bei der Anschaffung von 50 PCs in einer Schule in Höhe von insgesamt **14.813,20 Euro** erfolgte keine Absprache mit der EDV-Abteilung. Es wurde gegen die Richtlinien zur Verwaltung des Schulbudgets auch dahingehend verstoßen, dass die Budgetverantwortlichen der Schulen lediglich zur Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von **7.500,00 Euro** berechtigt sind.

- Darüber hinaus haben die Auftragsvergaben unter Einbindung der Verantwortlichen im Bereich 4.2-Bildung und Sport- zu erfolgen.
- An zwei Lehrkräfte wurden trotz fehlender Quittungsbelege Pauschalbeträge für Ausgaben erstattet. Auszahlungen ohne entsprechende Nachweise sind nicht zulässig.
- In einigen Fällen fehlten die jeweiligen Rechnungsbelege. Die zahlungsbegründenden Unterlagen sind künftig den Auszahlungsanordnungen beizufügen.
- Einem Mitarbeiter, der im Rahmen eines Programmes der Agentur für Arbeit beschäftigt wurde und administrative Aufgaben wahrgenommen hat, wurden Fahrtkosten in Höhe von **527,10 Euro** ausgezahlt. Vertragliche Vereinbarungen mit dem Mitarbeiter bzw. Nachweise über die Zahlung der Fahrtkosten an den Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) wurden nicht vorgelegt. **Die Zahlungen wurden daher ohne rechtliche oder vertragliche Verpflichtung übernommen.** In solchen Fällen ist künftig der Bereich 4.2-Bildung und Sport- einzubeziehen.
- In einigen Fällen wurde von der Möglichkeit des Skontoabzugs kein Gebrauch gemacht.
- Die Fälligkeitsangaben stimmten nicht immer mit den Zahlungszielen auf den Rechnungsbelegen überein.
- In vier Fällen wichen die Auszahlungsbeträge von den Rechnungsbeträgen ab. Die Differenzen waren zwar minimal, dennoch wurden die Betroffenen auf sorgfältige Bearbeitung hingewiesen.
- In zwei Fällen wurden Korrekturen mit Tipp-Ex durchgeführt. Auf die Unzulässigkeit wurde hingewiesen.
- In einigen Fällen konnten die Vergabeunterlagen nicht mehr vorgelegt werden.
- In drei Fällen erfolgten Überzahlungen. Die Beträge wurden zurückgefordert.

Alle Schulen wurden auf die Einhaltung der bestehenden Richtlinien zur Verwaltung des Schulbudgets hingewiesen.

5.4.3 Belegprüfung 7.03 – Tourist Information

Im Rahmen der Belegprüfung wurden Zahlungen an eine Mitarbeiterin der Tourist Information aus allgemeinen Haushaltsmitteln in Höhe von **950,33 Euro** festgestellt. Nach Mitteilung der Verantwortlichen der Abteilung 7.03 – Tourist Information hatten diese Zahlungen ihren Ursprung in einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich „Social Media“ vom 22.06.2021. Diese unserem Amt im Laufe der Prüfung vorgelegte Vereinbarung zwischen der Abteilung 7.03 – Tourist Information und der Mitarbeiterin entsprach nicht einmal ansatzweise einer rechtsgültigen Beauftragung, die durch die Stadt Worms im Regelfall durch die dafür legitimierten Personen getroffen wird.

Im geprüften Fall wurde sowohl gegen die bei der Stadt Worms gültigen Regelungen zum Abschluss von Honorarverträgen als auch gegen die Regelungen in der Allgemeinen Geschäftsweisung der Stadt Worms (AGA) verstoßen.

Der Bereich 7 – Gesellschaft und Wirtschaft wurde darauf hingewiesen, dass er durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass derartige Verträge erst nach Vorlage bei der Abteilung 1.06 – Recht sowie der Abteilung 1.03 – Personal- und Organisation von den dafür zuständigen Mitarbeiter(innen) abgeschlossen werden.

6 Einzelprüfungen

6.1 Datenverarbeitung

Gemäß § 107 Abs. 2 GemO sind Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen, wenn Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder teilweise automatisiert werden. Die Prüfung und Freigabe obliegen dem Oberbürgermeister der Stadt Worms. Er kann sich u.a. eines aus geeigneten und sachverständigen Personen bestehenden Arbeitskreises bedienen. Dieser Arbeitskreis wurde bei der Stadt Worms im Jahr 1993 gebildet. Ihm gehört ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes an.

Falls durch die Fachbereiche neue Programme eingeführt werden, sind entsprechende Anträge auf Freigabe zu stellen. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt sodann eine Prüfung der Software und der dazugehörigen Schnittstellen zum Finanzprogramm.

6.1.1 Prüfung der internetbasierten Fahrzeugzulassung (i-Kfz)

Am 22.03.2019 trat die „Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ in Kraft. In diesem Zuge wurde die internetbasierte Abwicklung aller Standardzulassungsvorgänge für Privatpersonen ermöglicht.

Dies nahm das Rechnungsprüfungsamt zum Anlass, eine Prüfung der internetbasierten Fahrzeugzulassung (i-Kfz) vorzunehmen. Der Prüfungsumfang erstreckt sich vom Eingang des Zulassungsvorgangs beim Sachbearbeiter über die Verarbeitung im Datenverarbeitungsprogramm Viato Z bis zur endgültigen Verbuchung der Einzahlungen der Gebühren auf den entsprechenden Untersachkonten bzw. Verwahrgeldkonten.

Zum Prüfungszeitpunkt konnten über das Online-Portal der Stadt Worms die Bürgerinnen und Bürger Standardzulassungsvorgänge wie Außerbetriebsetzung, Wiedenzulassung, Neuzulassung, Umschreibung und Adressänderung digital abwickeln.

Das Projekt internetbasierte Fahrzeugzulassung (i-Kfz) ist ein deutsches E-Government-Vorhaben unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Die Umsetzung hingegen liegt bei den Bundesländern und dort bei den Kommunalverwaltungen. Für das landeseinheitliche IT-Verfahren der Kfz-Zulassung ist in Rheinland-Pfalz die Firma KommWis GmbH zuständig. In dem von den rheinland-pfälzischen Zulassungsbehörden gemeinschaftlich genutzten Rechenzentrum wird das Fachanwendungsprogramm Viato Z betrieben.

Die Zuständigkeit und Verantwortung hinsichtlich des IT-Verfahrens obliegt der Firma KommWis GmbH. **Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sind Möglichkeiten für dolose Handlungen durch Dritte nicht zu erkennen.**

6.2 Vorräte und Vermögensgegenstände

6.2.1 Inventarprüfung

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Berichtsjahr aufgrund personeller Engpässe sowie den Auswirkungen der Corona Pandemie keine Inventarprüfungen des Sachanlagevermögens durchgeführt. Entsprechende Prüfungen erfolgen gegebenenfalls im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresrechnungen.

6.2.2 Vorratsprüfung Zulassungsbescheinigungen II

Bereits in den Schlussberichten der Vorjahre thematisierte das Rechnungsprüfungsamt die Vorratsprüfung der Zulassungsbescheinigungen Teil II. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurden wiederholt die Abweichungen zwischen körperlichem Bestand der Zulassungsbescheinigungen Teil II und der vereinnahmten Gebühren beanstandet.

Zwischenzeitlich reagierte die zuständige Fachabteilung 3.07 – Bürgerservicebüro auf die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes und unternahm verschiedene Schritte, um die getroffenen Beanstandungen auszuräumen. Hierzu zählt die konsequente Datenpflege in der Fachanwendung Viato-Z sowie im Rahmen des Controllings regelmäßig stattfindende Auswertungen, um frühzeitig etwaige Abweichungen zu erkennen, aufzuklären und buchhalterisch zu berichtigen.

Der Bearbeitungsstand der Zulassungsbescheinigungen Teil II ist in der Fachanwendung nachvollziehbar und transparent dokumentiert. Somit kann in vertretbarem Zeitraum auch der körperliche Bestand der Bescheinigungen nachgewiesen werden. Die durch das Rechnungsprüfungsamt zwischenzeitlich stichprobenhaft durchgeführten Prüfungen zeigen, dass die getroffenen Maßnahmen wirksam sind. Es ist davon auszugehen, dass bei konsequenter Durchführung der eingeführten Schritte die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes dauerhaft ausgeräumt sind.

6.3 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

6.3.1 Erhebung von Miet- und Pachtzahlungen

Aufgrund von Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen hat das Rechnungsprüfungsamt eine Prüfung aller verpachteten und vermieteten Flächen und Objekte vorgenommen. Diese Vermietungen bzw. Verpachtungen werden zurzeit in verschiedenen Teilen der Verwaltung bearbeitet. Hauptsächlich sind diese Aufgaben dem Bereich 7-Gesellschaft und Wirtschaft sowie dem Bereich 8 – Wormser Immobilienmanagement zugeordnet.

Durch den Rechnungshof wurde vor allem das Fehlen von Wertsicherungsklauseln sowie eine Diskrepanz bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen zwischen der aktuellen Beschlusslage und den tatsächlich erhobenen Pachtzinsen beanstandet.

Im Laufe der Prüfung wurden durch den Bereich 8 die aktuellen Miet- und Pachtverhältnisse überprüft und die Beträge teilweise angepasst. Durch den Bereich 7 wurde eine Beschlussvorlage für den Stadtrat erarbeitet und in der Sitzung am 16.11.2021 (Drucksachen Nr. 7/032/2019-2024) vorgelegt. Durch den Stadtrat wurde folgendes beschlossen:

- Anhebung aller Pachtverträge der Stadt Worms für landwirtschaftlich genutzte Flächen auf einheitlich 0,0380 m² in zwei Stufen, beginnend ab dem 01.11.2022. Zudem wurde eine Härtefallregelung für Böden mit schlechter Qualität vereinbart.
- Indexierung aller sonstigen Pachtverträge auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland.
- Die Mieten und Pachten der Verträge werden bei einer Veränderung des VPI um mehr als 10% entsprechend der Entwicklung des VPI angepasst.
- Die Bodenwertverzinsung beträgt 6% pro m² und Jahr des zum Vertragsschluss aktuellen Bodenrichtwertes

Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass mit den notwendigen Anpassungen der Verträge an die aktuellen Verhältnisse Einnahmesteigerungen generiert werden können, die das weiterhin bestehende operative Defizit im Haushalt zumindest teilweise senken können.

6.3.2 Belegung und Abrechnung von Einzelwohnungen (SG Asyl)

Im Rahmen der Nachprüfungen zu den Beanstandungen des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz (LRH), die im Zuge der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Worms vorgenommen wurden, hat das Rechnungsprüfungsamt die Belegungszahlen einzelner durch den Bereich 5 angemieteter Wohnungen und die dazugehörigen Abrechnungen überprüft.

Nach dem durch den Fachbereich praktizierten Verfahren wurden die Abrechnungen auf Basis der Höchstzahl der in der jeweiligen Unterkunft möglichen Unterbringungsplätze erstellt. Diese Beträge wurden im Bedarfsfall gegenüber dem Jobcenter abgerechnet. Diese Berechnungsmethode sowie die nicht ausgeschöpften Unterbringungskapazitäten in den geprüften Objekten verursachten jeweils Einnahmeverluste der Stadt Worms, die im Rahmen der allgemeinen Haushaltsbewirtschaftung zu einer Erhöhung des jeweiligen jährlichen Fehlbetrages beitrugen. Zudem wurde eine der geprüften Wohnungen über Monate nicht belegt, so dass auch hier vermeidbare Kosten entstanden.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird seit geraumer Zeit darauf hingewiesen, dass in den Gemeinschaftsunterkünften und auch in angemieteten Wohnungen sehr viele Personen untergebracht sind, für die keine sachliche Zuständigkeit mehr durch das AsylbLG besteht und die lediglich aufgrund obdachlosenbehördlicher Verfügungen städtischen Wohnraum belegen. Hier ergibt sich jeweils die Problematik der äußerst personalintensiven Kostenermittlung und Abrechnung mit dem sachlich zuständigen Träger (in der Regel das Jobcenter).

Der Fachbereich verweist in unserem Amt vorliegenden Stellungnahmen jeweils auf den Umstand der aktuell sehr angespannten Wohnungslage in Worms sowie die teilweise fehlende Bereitschaft der Vermieter, an diesen Personenkreis eine Wohnung zu vermieten.

Durch den Fachbereich wurden inzwischen Maßnahmen zur Verringerung der beanstandeten Defizite wie z.B. die Unterstützung der Bewohner bei der Wohnungssuche durch sozialpädagogische Fachkräfte eingeleitet. Die vorhandenen Wohnungen sollen künftig besser ausgelastet werden, indem durch die sozialpädagogische Fachkraft ein Konzept zur möglichst konfliktfreien Belegung verschiedener Personengruppen erstellt wird.

Die Abrechnungen sollen künftig auf Basis einer durchschnittlichen Belegung und nicht mehr auf der Basis einer angenommenen Höchstbelegung vorgenommen werden. Zudem soll künftig eine regelmäßige Überprüfung der einzelnen Wohnungen im Hinblick auf einen eventuellen Leerstand erfolgen, um zeitnah weitere Belegungen vornehmen zu können.

6.3.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung „Stadtvertrag“

Auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes wurde zur Ausschreibung des Rahmenvertrages im Jahr 2019 eine Änderung der Abrechnungssystematik herbeigeführt. Im Zuge der Prüfung des Stadtvertrages 2019 wurde von Seiten der Fachabteilung vorgebracht, dass seither von höheren Abrechnungssummen auszugehen ist. Auf Grundlage der Abrechnung des Stadtvertrages 2019 wurden daher alle Abrechnungsgegenstände analysiert und über diverse Zwischenschritte in typische Abrechnungsgegenstände eingeteilt, die den Rahmenvertrag für Straßenunterhaltungsarbeiten insgesamt charakteristisch repräsentieren.

Die Abrechnungen dieser „fiktiven“ Baumaßnahmen wurden danach gegenübergestellt, um die Preisentwicklung von 2017 bis heute aufzuzeigen. Das Rechnungsprüfungsamt vertritt die Auffassung, dass die Umstellung der Abrechnungssystematik des Rahmenvertrages zu Straßenunterhaltungsarbeiten im Jahr 2019 aus wirtschaftlicher Sicht zweckmäßig gewesen ist und grundlegend zu niedrigeren Abrechnungssummen geführt hat.

Es erscheint zudem sinnvoll, die bisherige Abstimmung beizubehalten und die Auftragswertgrenze von 20.000 € netto pro Einzelmaßnahme weiterhin zu berücksichtigen. Größere Sanierungsaufträge mit Abrechnungssummen > 20.000 € netto sollten demnach nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes auch zukünftig über gesonderte Vergabeverfahren abgewickelt und einem gesonderten Wettbewerb unterzogen werden.

6.3.4 Prüfung Ausbaubeiträge

Die Stadtverwaltung Worms erhebt gemäß §§ 127 BauGB i.V.m. der jeweils gültigen Erschließungsbeitragsatzung für die endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage **Erschließungsbeiträge** sowie gemäß § 10 Abs. 2 KAG i.V.m. der jeweils gültigen Ausbaubeitragssatzung für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbständiger Parkflächen und Grünanlagen **Ausbaubeiträge**.

Im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Jahr 2021 die Ausbaumaßnahmen Richard-Stumm-Straße sowie Schlossergasse/Pfuffertsgasse geprüft. **Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.**

Durch den Bereich 6 – Planen und Bauen wurde auf eine Abrechnung der Maßnahme „Beleuchtung Herzogenstraße (Ludwigstraße bis Kyffhäuserstraße)“ verzichtet. Zum Prüfzeitpunkt war die Möglichkeit der nachträglichen Abrechnung aufgrund Verjährung nicht mehr gegeben. **Hier ist der Stadt Worms ein Schaden entstanden. Die Höhe des Schadens konnte durch Bereich 6 nicht beziffert werden.**

6.3.5 Prüfung Anschaffung von Schutz- u. Dienstkleidung

Im Rahmen der Prüfung über die Anschaffung von Schutz- und Dienstkleidung nach der Dienstvereinbarung über die Gewährung von Schutz- und Dienstkleidung hat das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass verschiedenen Mitarbeiter/innen seit Jahren **eine Feldaufwandsentschädigung ohne rechtliche Grundlage gezahlt wurden.** Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass aufgrund der inzwischen abgeschlossenen Dienstvereinbarung Schutz- und Dienstkleidung kein Raum mehr für eine Weitergewährung der Feldaufwandsentschädigung an einen erweiterten Teilnehmerkreis besteht. **Ab dem Jahr 2022 wurden die Zahlungen vorläufig eingestellt.**

Sollten die Zahlungen weiterhin geleistet werden, ist eine neue Dienstvereinbarung unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen abzuschließen. Die Änderungen an der Dienstvereinbarung waren zum Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

6.3.6 Prüfung nach § 4 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 4 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG) hat die zuständige Behörde die Inhaber/innen von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen.

Eine Anfrage beim Bereich 3-Öffentliche Sicherheit und Ordnung- ergab, dass 1.532 Personen (Stand Mai 2022) in Worms im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind und die sogenannte Regelüberprüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wird.

6.3.7 Rückstellungen für nicht in Anspruch genommene Überstunden

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandete in den letzten Jahren mehrfach die hohen Zeitguthaben für nicht in Anspruch genommene Überstunden und die hieraus resultierenden Bilanzrückstellungen. Auch der Landesrechnungshof forderte in seinem Prüfbericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Worms im Jahr 2021 den Abbau der Überstunden bzw. der Bilanzrückstellungen.

Die zuständige Abteilung 1.03-Personal und Organisation hat nun in einem Rundschreiben auf die Reduzierung der Überstunden durch Freizeitausgleich und auch auf die Möglichkeit der Auszahlung der Überstunden, falls ein Zeitausgleich nicht möglich ist, hingewiesen.

Ziel ist es, die Überstunden, teilweise in nicht unwesentlichem Umfang, bis zum 31.12.2026 sukzessive bis auf maximal 80 Stunden pro Mitarbeiter/in zu reduzieren. Das Rechnungsprüfungsamt wird diesen Prozess begleitend prüfen.

6.4 Prüfung bei Dritten

6.4.1 Prüfung Jahresabschluss 2020 SchUM Städte e.V.

Die Städte Speyer, Worms und Mainz, die Jüdische Gemeinde Mainz K.d.ö.R., die Jüdische Gemeinde der Rheinpfalz K.d.ö.R., der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K.d.ö.R. sowie das Land Rheinland-Pfalz haben sich in einem Verein „SchUM-Städte Speyer, Worms, Mainz“ zusammengeschlossen, um im Verbund mit weiteren Institutionen, Vereinen und interessierten Privatpersonen und in gemeinsamen Aktivitäten das jüdische Erbe in diesen sogenannten SchUM-Städten weiter zu erschließen, im In- und Ausland bekannter zu machen, einheitlich zu präsentieren und dadurch einen hoch qualifizierten, behutsamen und denkmalverträglichen Tourismus zu den Denkmälern dieses gemeinsamen Erbes zu fördern.

Der SchUM Städte Speyer, Worms, Mainz e.V. ist im Vereinsregister (VR 41324) des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Der Verein ist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins gemäß BGB als juristische Person selbst handlungsfähig und Träger von Rechten und Pflichten. Der SchUM Städte Speyer, Worms, Mainz e.V. ist gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Worms-Kirchheimbolanden als gemeinnützig anerkannt und von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

In der Sitzung des Vorstandes des SchUM-Städte Speyer, Worms, Mainz e.V. vom 18.03.2019 wurde beschlossen, dass das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms die Jahresrechnungen der Jahre 2018, 2019 und 2020 prüft und darüber einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Jahresrechnung des SchUM Städte Speyer, Worms, Mainz e.V. wird in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erstellt. Die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung 2020 wurde von der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft D. erstellt. Die vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise waren von der Steuerberatungsgesellschaft auftragsgemäß nicht zu prüfen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des SchUM-Vereins.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms erstreckte sich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Belege sowie die ordnungsgemäße Verbuchung auf den entsprechenden Sachkonten.

Die Daten aus der Finanzbuchhaltung bildeten hier die Prüfungsgrundlage. Alle benötigten Unterlagen standen uneingeschränkt zur Verfügung. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Vollständigkeit der Buchführung wurde bestätigt.

Der Rechnungsabschluss für das Geschäftsjahr 2020 stellt sich in verkürzter Form wie folgt dar:

Summe Einnahmen	184.222,62 Euro
Summe Ausgaben	185.529,58 Euro
Jahresergebnis	<u>- 1.306,96 Euro</u>

Die Kassen- und Bankbestände weisen im Geschäftsjahr 2020 in der Summe einen Bestand in Höhe von 43.935,27 Euro aus. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung der liquiden Mittel um 1.306,96 Euro.

Bei der Prüfung der Rechnungsbelege wurde festgestellt, dass eine Mitarbeiterin für ihre Tätigkeit im Homeoffice eine Aufwandspauschale in Höhe von 75,00 Euro erhielt. Die Zahlung diene nach Mitteilung der Geschäftsführerin als Ausgleich der für die Mitarbeiterin entstandenen Aufwendungen für Telefon, Hardware, privates Handy usw. **Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms sieht die Zahlung auch aufgrund fehlender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen kritisch.**

Insgesamt führte der stichprobenartige Abgleich der Belege mit der Erfassung in der Finanzbuchhaltung zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für das Geschäftsjahr 2020 steht nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Worms im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften.

6.5 Prüfung der Vergaben

6.5.1 Allgemeines

Gemäß § 112 Abs. 2 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Vergaben von öffentlichen Aufträgen. Diesen Vergaben gehen entsprechend § 22 GemHVO in der Regel öffentliche Ausschreibungen voraus. Dabei sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Hierzu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen. Daneben gibt es eine Reihe von Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch Regelungen über die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung sowie die Dienstanweisung der Stadtverwaltung Worms über die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen.

Die Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Bereich Vergabe hat ergänzend zur Dienstanweisung einen hohen Stellenwert, da immer wieder Klärungsbedarf bei besonderen Einzelfällen seitens der Fachabteilungen besteht.

Hierbei werden im Vorfeld der Ausschreibung vorhandene Unklarheiten abgestimmt und somit spätere Beanstandungen vermieden.

Das Rechnungsprüfungsamt ist in die Verfahren begleitend involviert, prüft hier insbesondere die Vergabevermerke und nimmt an den Submissionsterminen teil. Im Berichtsjahr fanden 83 öffentliche/offene, 47 beschränkte Ausschreibungen sowie 3 Verhandlungsverfahren (= **133 Submissionen**) statt.

Im Rahmen von Belegprüfungen werden durch das RPA immer wieder Ordnungsmäßigkeitsprüfungen von Vergaben durchgeführt.

6.5.2 Bieterauswahl bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen

Im Rahmen von Vergabeprüfungen wurde das Rechnungsprüfungsamt darauf aufmerksam, dass bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen gelegentlich mehrere Bieter im gleichen Vergabeverfahren angefragt werden, deren Geschäftsführung einheitlich ist, oder es besteht eine gegenseitige Unterschriftsbefugnis. Es lagen, auch nach der Durchführung von Abstimmungsgesprächen mit den Bietern selbst, hinreichende Anhaltspunkte vor, wonach es zu unvermeidbaren Verbindungen kommt, die ggf. zum Ausschluss führen könnten bzw. müssten.

Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes sind derartige Bieterkonstellationen zukünftig zu unterbinden und die Wahl der Bieter so vorzunehmen, dass die Einbindung mehrerer Firmen mit einheitlicher Geschäftsführung ausbleibt. Die Fachbereiche wurden entsprechend kontaktiert. Es wurden Lösungsansätze vom Rechnungsprüfungsamt zur weitergehenden Zusammenarbeit mit den betroffenen Bietern erarbeitet.

6.5.3 Sanierung Staudinger Schule Nachtrag Bodenbelagsarbeiten

Bei der Prüfung des Nachtrages zu Bodenbelagsarbeiten der Staudinger Schule wurden diverse Verstöße gegen die Rechnungsprüfungsordnung sowie die interne Dienstanweisung der Stadt Worms für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und Bauleistungen festgestellt. **Die Hauptauftragssumme in Höhe von 62.695,15 Euro (brutto) wurde um 100.664,72 Euro (ca. 160 % der Hauptauftragssumme) überschritten.**

Dem Fachbereich wurde empfohlen, bereichsintern ein Nachtragsmanagement mit zugehörigen Kontrollmechanismen zu gewährleisten. Insbesondere bei der Einbindung externer Planer sollte auch deren Leistungsabwicklung hinterfragt und ggf. die Geltendmachung von Planungsmängeln, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche geprüft werden.

6.5.4 Catering für den Kindermitmachzirkus und die Sommerferienspiele

Gemäß Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB) wird dieser als eigenbetriebsähnliche kommunale Einrichtung (Regiebetrieb) geführt. Der Betrieb entstand aus der sozialen Verpflichtung heraus, Menschen mit Behinderungen auch in Arbeitsbereichen eine Perspektive zu bieten. Er wird ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Sein Satzungszweck wird insbesondere durch das Angebot von Dienstleistungen (Catering, Lager und Logistik) verwirklicht.

Über eine eigene Dienstanweisung hat die Stadt Worms zur Unterstützung der Eigenbetriebe seit geraumer Zeit festgesetzt, dass Leistungen, die quantitativ und/oder qualitativ von städtischen Abteilungen oder Betrieben selbst ausgeführt werden können, nicht extern vergeben werden dürfen (**sog. Kontrahierungsgebot**).

Entgegen dieses Kontrahierungsgebotes wurde vom Fachbereich eine externe Vergabe bevorzugt, wenngleich vom Rechnungsprüfungsamt bereits vor der Beauftragung die internen Handlungsvorgaben dargestellt worden sind. Als ausschlaggebendes Kriterium einer externen Beauftragung wurden hauptsächlich wirtschaftliche Gründe angegeben. Das Rechnungsprüfungsamt ist insbesondere beim Mitmachzirkus davon überzeugt, dass die entsprechende Erhöhung der Teilnahmegebühren nur geringfügige bis keine Auswirkungen im Teilnehmerkreis herbeigeführt hätte. Vielmehr ist die Nachfrage an dieser Veranstaltung trotz verhältnismäßig hoher Teilnahmegebühren anhaltend hoch.

Sofern die Leistungen des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes vom Stadtvorstand insgesamt keine hinreichende Anerkennung finden und/oder dem gesamten Stadtvorstand nicht wirtschaftlich vertretbar erscheinen, wird diesem empfohlen, kurzfristig eine Entscheidung zur weiteren Aufrechterhaltung dieses Betriebes zu treffen.

Insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung der Bebauung am Salamandergelände und der dort geplanten Unterbringung des IDB mit Kantinenbetrieb wird es als sinnvoll erachtet, gegebenenfalls kurzfristig für Planungssicherheit bei allen Beteiligten zu sorgen und die Stadt Worms vor vermeidbaren Mehrbelastungen zu bewahren.

6.5.5 Druck der Grundsteuerbescheide 2022

Im Zuge der Vergabehandlung zum Druck der „Grundsteuerbescheide aus Fertigung 2021“ wurden erhebliche Versäumnisse festgestellt. Entgegen vergaberechtlicher Vorgaben ist ein Direktauftrag in Höhe von mindestens **17.583,61 Euro** anzunehmen. Eine Vergabedokumentation existiert nicht.

Diverse Verstöße gegen die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Worms, der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Worms, sowie der Dienstanweisung der Stadt Worms für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und Bauleistungen liegen vor oder sind anzunehmen. **Ein Schaden für die Stadt Worms kann nicht ausgeschlossen werden.**

6.6 Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen

6.6.1 Kostenerstattung nach § 3 LAufnG

Die Stadt Worms erhält für die Aufwendungen zugewiesener Asylbewerber bis zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über das Asylbegehren eine **pauschale Erstattung von 848,00 Euro** monatlich je Person (Härtefälle § 23 a Abs. 1 AufenthG 513,00 Euro monatlich). Die Leistungen werden jeweils halbjährlich abgerechnet. Es ergab sich eine Gesamterstattung für 2021 in Höhe von **500.708 Euro** (Vorjahr 190.497 Euro).

Nach den Bestimmungen des LAufnG sind **Ausnahmen von der pauschalen Erstattung** vorgesehen, falls für eine Person tatsächlich wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes (ab 7.600 Euro je Klinikaufenthalt) oder wegen Behandlung einer schweren Dauererkrankung (ab 35.000 Euro jährlich). Diese Aufwendungen werden durch das Land Rheinland-Pfalz zu 85 % erstattet unter Verrechnung von bereits gezahlten Pauschalbeträgen. Der Erstattungsbetrag für das Jahr 2021 betrug **30.874,23 Euro** (Vorjahr 11.564,44 Euro)

6.6.2 Prüfung Jazz & Joy und Nibelungenfestspiele

6.6.2.1 Projekt Jazz & Joy

Die Veranstaltung Jazz & Joy wird von der Kultur- und Veranstaltungs GmbH (KVG) durchgeführt. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für das Projekt „Jazz & Joy“ wurden im Verwendungsnachweis i.H.v. **392.631,43 Euro** festgestellt. Für dieses Projekt wurde im Jahr 2021 eine Landeszuweisung i.H.v. 38.000,00 Euro gewährt. Der städtische Anteil für die Veranstaltung Jazz & Joy 2021 betrug **133.344,10 Euro**.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass den Gastronomen und Winzern für das Catering lediglich die Kosten für Strom und Wasser in Rechnung gestellt wurden. Die Kosten für die Zelte wurden von der KVG getragen. Auf die Erhebung der sogenannten „reinen“ Standgebühren wurde aufgrund der Corona-Pandemie verzichtet. **Das Rechnungsprüfungsamt ist, auch im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage der Stadt Worms, der Auffassung, dass bei allen Veranstaltungen grundsätzlich neben den Kosten für Zelte, Container oder ähnlichem, die Infrastrukturkosten wie z.B. Security, Toilettenanlage, Reinigung, Entsorgung sowie Energiekosten komplett auf die Standbetreiber umzulegen sind.**

In einer Stellungnahme führte die KVG unter anderem aus:

“Die erhobenen Pachtgebühren beinhalten neben den reinen Standgebühren auch die Kosten für Energie/Wasser und Zelte. Eine Erhöhung der aktuellen Pachtgebühren durch Umlage weiterer Infrastrukturkosten wie Security, Toilettenanlage, Reinigung etc. sehen wir aufgrund der Rückmeldungen und aktuellen Erfahrungen schwierig umsetzbar und könnte zu einem weiteren Verlust der noch verbliebenen Gastronomen führen.”

Für das Rechnungsprüfungsamt ist nur schwer nachvollziehbar, dass es sich trotz des in der Presse immer wieder dargestellten Erfolges und der Anzahl der Besucher/innen von Jazz & Joy schwierig gestaltet, Gastronomen für die Veranstaltung zu gewinnen.

6.6.2.2 Projekt „Nibelungenfestspiele“

Die Veranstaltung wird von der Nibelungenfestspiele gGmbH durchgeführt. Das Jahresergebnis schließt bei Einnahmen in Höhe von 3.496.616,63 Euro und Ausgaben in Höhe von 3.492.746,56 Euro mit einem **Gewinn von 3.870,07 €** ab. Für das Projekt Nibelungenfestspiele wurde im Jahr 2021 eine Landeszuwendung in Höhe von **650.000 Euro** in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. **Der Projektzuschuss durch die Stadt Worms für dieses Projekt betrug 1.470.000 Euro.**

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass mit einem Caterer eine Vereinbarung für die Spielzeiten 2020 bis 2022 abgeschlossen wurde. Aufgrund des Ausfalls der Veranstaltung im Jahr 2020 erfolgte eine Ergänzungsvereinbarung mit Vertragsverlängerung um die Spielzeit 2023. Die Pacht wurde für das Jahr 2021 erlassen. Die Kosten für die Dernière (5.000,00 € netto) wurden der KVG in Rechnung gestellt, obwohl im ursprünglichen Vertrag geregelt war, dass die Feier zur Dernière auf Kosten des Caterers auszurichten ist. **In der Ergänzungsvereinbarung war hierzu nichts zu entnehmen, so dass aus unserer Sicht Ausgaben ohne Rechtsgrundlage getätigt wurden.**

Dem Rechnungsprüfungsamt lagen drei weitere Verträge für 2021 mit Caterern vor. Hier wurden ebenfalls keine Pachtzinsen erhoben. Die Verkaufsstände wurden auf eigene Rechnung von den Teilnehmern betrieben. Gegenleistung war die kostenfreie Zurverfügungstellung einer bestimmten Anzahl von Weinen, Sekten und Gläser bei der Premiere.

Von den Infrastrukturkosten wurde lediglich eine Beteiligung an der Leerung der Mülltonnen in Rechnung gestellt. Die Kosten für Zelte und Bestuhlung, Container, Toiletten, Strom, Wasser und Abwasser, Dekoration, Illumination, allgemeines Ambiente, Reinigung, Instandhaltung und Sicherheit wurden von der KVG getragen.

In ihrer Stellungnahme führte die KVG unter anderem aus:

“Grundsätzlich sind wir sehr froh, dass wir in der herausfordernden Situation im letzten Jahr und den damit verbundenen Rahmenbedingungen (weniger Gäste, begrenzte Kapazität für die Flaniergäste) überhaupt Gastronomen für den Park gewinnen und die Nibelungen-Festspiele erfolgreich durchführen konnten.“

Das Rechnungsprüfungsamt ist sich der veränderten Situation aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2021 bewusst. **Es ist jedoch, auch aufgrund der defizitären Haushaltslage der Stadt Worms, unverständlich, dass der überwiegende Teil an den Infrastrukturkosten durch die KVG getragen und nicht umgelegt wurde.**

6.6.3 Neubau Sporthalle Paternusschule Worms-Pfeddersheim

Zur Einhaltung der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides zum Neubau der Sporthalle Paternusschule in Worms-Pfeddersheim war eine Prüfung des Schlussverwendungsnachweises durch das RPA erforderlich.

Der veranschlagte Kostenrahmen **wurde massiv überschritten**. Die Mehrausgaben sind allein durch die Stadt Worms zu tragen, eine Erhöhung der Fördermittel ergibt sich nicht.

Es ergaben sich zudem vergaberechtlich, abrechnungstechnisch und organisatorisch diverse Beanstandungen, die grundlegend den Zuwendungsbedingungen widersprechen. Dem Fachbereich wurde empfohlen, die Auffälligkeiten zu überarbeiten und nicht behebbare Handlungen den nicht zuwendungsfähigen Kosten zuzuordnen.

Die Eigenmittel der Stadt Worms erhöhen sich in Folge von Baukostenüberschreitungen und den vorgenannten Änderungen von einer veranschlagten Höhe von **1.966.000,00 Euro auf 2.530.233,36 Euro (Stand 26.01.2021) (das entspricht Mehrausgaben in Höhe von 564.233,36 Euro)**.

6.6.4 Simultankirche Pfeddersheim

Zur Einhaltung der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides zur Sanierung der Simultankirche in Worms-Pfeddersheim war eine Prüfung des Schlussverwendungsnachweises durch das RPA erforderlich.

Die vorgelegten Unterlagen wiesen aus formaler Sicht diverse Auffälligkeiten auf, weshalb eine Überarbeitung durch den Fachbereich vor der Vorlage beim Zuwendungsgeber erforderlich geworden ist.

Auffällig war zudem, dass Schätzkosten im Zuge der Ausführung massiv abgewichen sind. Insbesondere bei der Einbindung externer Planer sollte auch deren Leistungsabwicklung hinterfragt und ggf. die Geltendmachung von Planungsmängeln, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen geprüft werden.

Aufgrund vergaberechtlicher Auffälligkeiten wurde empfohlen, zukünftig die vollumfängliche Einhaltung aller vergaberechtlichen Regularien zu gewährleisten.

6.6.5 Abrechnung nach § 264 SGB-V

Krankenbehandlungen von Empfängern laufender SGB XII-Leistungen, die nicht pflichtversichert sind, werden gemäß § 264 SGB V von den Krankenkassen übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen entstehen, werden vom zuständigen Träger der Sozialhilfe erstattet. Bei Behandlungsleistungen, die dem Grunde nach in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe fallen, ist eine halbjährliche Abrechnung mit dem überörtlichen Träger zu erstellen. Diese Abrechnung fließt in die summarische Abrechnung der Sozialhilfe ein, wird jedoch gesondert erstellt und vom RPA gesondert geprüft.

Die Prüfungen der Abrechnungen im Haushaltsjahr 2021 führten zu folgenden Ergebnissen:

Abrechnung	Meldebetrag vor Prüfung in €	Meldebetrag nach Prüfung in €	Abweichung in €	Mehrerstattung in €
1. Halbjahr	389.896,93	375.770,32	-14.126,61	-7.063,30
2. Halbjahr	27.678,37	27.678,37	0,00	0,00
Gesamt	417.575,30	403.448,69	-14.126,61	-7.063,30

6.6.6 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe

Auf Grund der Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz wurden ab 01.01.2020 die Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen aus dem SGB XII herausgelöst und im SGB IX neu geregelt. Für die Abrechnung der Leistungen mit dem Land ergaben sich hierdurch wesentliche Änderungen:

Die Abrechnung der Leistungen nach dem SGB XII in Verbindung mit dem AG-SGB XII bleibt weitgehend unverändert. Lediglich die Grundsicherungsleistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden nicht mehr in der so genannten summarischen Abrechnung abgebildet und verrechnet. Die Ausgleichszahlungen für diese Leistungen erfolgen im Rahmen der Abrechnung der Grundsicherung nach § 46 a SGB XII.

Die Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen sind in einer neu aufgebauten Abrechnung nach dem SGB IX in Verbindung mit dem AG-SGB IX abzurechnen.

Nach Landesrecht sind viele Leistungen der Sozialhilfe sowie der Eingliederungshilfe, die in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers (Land Rheinland-Pfalz) liegen, von der Stadt Worms als örtlichem Träger durchzuführen. Die Aufwendungen der Stadt Worms werden halbjährlich in der summarischen Abrechnung mit dem Land abgerechnet. In der Regel werden die Leistungen zu 50 %, ausnahmsweise zu 100 % erstattet.

Auf Grund der Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes waren teilweise erhebliche Korrekturen der Abrechnungen vorzunehmen. Ein Teil der Korrekturen war auf Fehler bei der haushaltstechnischen Umsetzung der Neuregelungen zu den Eingliederungshilfen zurückzuführen.

Die Korrekturen werden voraussichtlich mit den Abrechnungen im Haushaltsjahr 2022 abgeschlossen sein.

Die Erstattungsbeträge erhöhten sich nach den Prüfungen um insgesamt 42.843,54 Euro auf 13.513.628,92 Euro.

Im Rahmen der Prüfung der summarischen Abrechnungen wurden im Hinblick auf die Feststellung der sachlichen Zuständigkeit von Leistungen ebenfalls Ordnungsmäßigkeitsprüfungen erforderlich, die zu folgenden Feststellungen führten:

- In mehreren Leistungsfällen wurden wiederholt Rückforderungen von Landesblindengeld auf Untersachkonten der Blindenhilfe nach dem SGB XII vereinbart. Dies führt zu fehlerhaften Erstattungen sowohl bei den Leistungen der Blindenhilfe nach dem SGB XII als auch bei den Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz. Die erforderlichen Umbuchungen durch den Bereich 5 sind erfolgt.
- Im Bereich der Hilfe zur Pflege waren Einnahmen fehlerhaft zu Gunsten des örtlichen Trägers gebucht. Die erforderlichen Umbuchungen auf Untersachkonten des überörtlichen Trägers hat der Bereich 5 vorgenommen.
- In einem Leistungsfall wurden Zahlungen aus Rentenerstattungen in Höhe von 7.800 Euro bereits im Jahre 2020 vereinnahmt. Laut AB-DATA ist das Personenkonto seitdem in dieser Höhe überzahlt. Der Bereich 5 wurde zur Überprüfung und zum Ausgleich des Personenkontos aufgefordert.

6.6.7 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe

Nach § 26 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) beteiligt sich das Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe an den Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie den Hilfen für junge Volljährige. Der Anteil des Landes an den Kosten der örtlichen Jugendhilfeträger in Rheinland-Pfalz beträgt insgesamt 49.247.500 Euro jährlich. Die Erstattungen an die jeweiligen Jugendhilfeträger werden anteilig auf Grundlage der Nettoaufwendungen des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres errechnet. Auf Grund der gemeldeten Nettoaufwendungen des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von **19.028.748,85 Euro** erhält die Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2022 eine **Kostenerstattung von 1.608.735,02 Euro**.

In bestimmten Fällen erstattet das Land die Aufwendungen der Jugendhilfe zu 100 %. Hierunter fallen auch die unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Um doppelte Erstattungen zu vermeiden, sind für die summarische Abrechnung der Jugendhilfe die Leistungen der 100%-Fälle aus den entsprechenden Untersachkonten herauszurechnen.

Die Aufwendungen der Jugendhilfe haben sich seit dem Haushaltsjahr 2012 wie folgt entwickelt:

Jahr	summarische Abrechnung Jugendhilfe		100%-Abrechnung in €
	ungedeckte Aufwendungen in €	Erstattung in €	
2012	11.779.207,36	1.670.945,32	23.913,57
2013	11.904.286,70	1.587.260,78	11.621,89
2014	13.587.738,18	1.558.377,59	171.071,13
2015	12.782.451,17	1.545.661,77	1.008.077,74
2016	13.649.477,77	1.548.781,21	1.810.682,88
2017	12.155.342,60	1.362.972,61	2.458.603,78
2018	12.418.942,14	1.316.624,91	2.168.024,06
2019	13.785.733,49	1.338.300,60	1.358.454,29
2020	17.505.317,34	1.569.693,32	800.085,61
2021	19.028.748,85	1.608.735,02	499.726,43

6.6.8 Konsolidierungsnachweis Kommunalen Entschuldungsfond 2020

Aufgrund eines neuen Berechnungsschemas zur korrekten, leitfadengerechten Ermittlung des maßgeblichen Liquiditätskreditbestandes wurde am 03.12.2020 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Worms ein Änderungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) vom 23.05.2012 geschlossen. Der Bewilligungsbescheid für das Jahr 2020 erging bereits aufgrund des Änderungsvertrages.

Die Beträge im Verwendungsnachweis 2020 sowie die dazugehörigen Belege wurden dahingehend geprüft, ob die Angaben mit den Zahlen aus dem Buchhaltungsprogramm AB-Data übereinstimmen und die Berechnungen des Entsorgungs- und Baubetriebes Worms AöR und des Gebäudebewirtschaftungsbetriebes entsprechend umgesetzt wurden.

Der Konsolidierungsnachweis 2020 weist einen realisierten Konsolidierungsbeitrag in Höhe von **4.234.421,55 Euro** aus. Dies führt einschließlich der Ergebnisse aus den Vorjahren zu einer Gesamtüberschreitung in Höhe von 14.263.020,90 Euro.

7 Zusammenfassung

Der vorgelegte Schlussbericht zur Jahresrechnung beschreibt in komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms für das Jahr 2021 durchgeführten Prüfungen. Die in den letzten Jahren getrennten Berichte über die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Schlussberichte werden seit dem Prüfungsjahr 2019 wieder in einem Bericht zusammengefasst. Dieser umfasst neben der Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht – auch die Beurteilung der Ordnungs-, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden zusätzlich zur Prüfung der Jahresrechnung insgesamt **138 Einzelprüfungen** vorgenommen und festgehalten. Daraus ergaben sich je nach Umfang, Bedeutung und Ergebnis entsprechende Prüfungsberichte, Stellungnahmen und interne Feststellungen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden am 02.12.2020 im Stadtrat beschlossen (Vorlage-Nr. 2/089/2019-2024). Mit Schreiben vom 03.12.2020 wurden die Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) vorgelegt und die notwendigen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt. Mit Schreiben vom 02.02.2021 wurde die Haushaltssatzung mit Einschränkungen und deutlichen Hinweisen zur fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Worms genehmigt.

Nach der Bürgerschaftskartei bestanden am 31.12.2021 Bürgerschaftsverpflichtungen von insgesamt **36.630.648,11 Euro**.

Die korrigierte Fassung des Jahresabschlusses nebst Erläuterungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am **03.09.2022** übergeben. Es wurden alle **wesentlichen** Prüfungshinweise umgesetzt. Die weiteren Korrekturen erfolgen nach Absprache mit dem Bereich 2 in den folgenden Jahresabschlüssen.

Im Berichtsjahr ergab sich eine Abweichung in Höhe von **8.850.652,17 Euro** zwischen dem Haushaltsplan und dem Rechnungsergebnis. Statt eines eingeplanten Defizits in Höhe von **5.878.900,00 Euro** ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von **2.971.752,17 Euro**.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 113 GemO vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch die Anlagen, insbesondere des Rechenschaftsberichtes, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden **wesentlich** auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Während der Prüfung wurden die Einwendungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes überwiegend ausgeräumt. Die im Bericht dargestellten Prüfungsanmerkungen sind durch den Bereich 2 sowie durch die jeweiligen Fachabteilungen aufzunehmen und im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2022 bzw. den Folgejahren umzusetzen.

Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Anlagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Worms.

Nach unserer Beurteilung und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den rechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Stadtvorstandes für das Haushaltsjahr 2021.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Sondervermögens Vermietung und Verpachtung der Stadt Worms wurde dem Rechnungsprüfungsamt nach Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft vorgelegt.

Zum Jahresabschluss 2021 beträgt das Eigenkapital des Betriebes **17.360.857,25 Euro**. Die Bilanzsumme beläuft sich auf **74.869.672,49 Euro**. Der Jahresabschluss weist einen Jahresüberschuss in Höhe von **289.212,72 Euro** (Vorjahr 257.468,81 Euro) aus. Die Feststellung durch den Stadtrat erfolgte am 18.05.2022. Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss in die Allgemeinen Rücklagen einzustellen ist.

Die Prüfungen der Zahlungsabwicklung im Kernhaushalt wurden überwiegend im Rahmen der Kassenprüfungen durchgeführt. Bei der Prüfung der Zahlstellen (32 Prüfungen) ergaben sich lediglich kleinere formale Beanstandungen und geringe Kassenüberschüsse oder Kassenfehlbeträge.

Im Berichtsjahr wurden Ordnungsmäßigkeitsprüfungen in fast allen Bereichen der Verwaltung vorgenommen. Den geprüften Bereichen wurden jeweils Hinweise und Anregungen aus Sicht der Rechnungsprüfung gegeben.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Berichtsjahr 55 Abrechnungen und Verwendungsnachweise im technischen und nichttechnischen Bereich geprüft. In den geprüften Fällen wurden die festgestellten Beanstandungen durch die Fachbereiche aufgenommen und die Abrechnungen entsprechend korrigiert.

Ein Schwerpunkt im technischen Bereich war die Prüfung von Vergaben bzw. die Aufforderung einzelner Bereiche zu einer vergaberechtskonformen Ausschreibung von Leistungen und vertraglichen Regelungen.

8 Entlastung

Gemäß § 114 GemO beschließt der Stadtrat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben. Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er hierfür die Gründe anzugeben. Entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 114 GemO können Gründe für die Verweigerung der Entlastung nur Tatsachen sein, die die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungsführung betreffen. Sind diese Gründe behoben (ausgeräumt), kann die Entlastung nicht mehr verweigert werden.

Der Jahresabschluss 2021 mit den Anlagen vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

Dem Stadtrat wird empfohlen, den Jahresabschluss 2021 wie folgt festzustellen:

Ergebnisrechnung	2.971.752,17 Euro
Finanzmittelfehlbetrag	-12.110.005,62 Euro
Bilanz	1.074.462.343,79 Euro

sowie die Entlastung von

- Herrn Oberbürgermeister Adolf Kessel,
- Herrn Bürgermeister Hans-Joachim Kosubek bis 31.10.2021
- Frau Bürgermeisterin Stephanie Lohr ab 01.11.2021
- Herrn Beigeordneter Uwe Franz bis 31.10.2021
- Herrn Beigeordneter Timo Horst ab 01.11.2022,
- Herrn Beigeordneter Waldemar Herder und
- Frau Beigeordnete Petra Graen.

Worms, den 17.10.2022



(Krauß)
Leiter Rechnungsprüfungsamt

1	PRÜFUNGSVERFAHREN	1
1.1	Vorbemerkungen	1
1.2	Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand	2
1.3	Durchführung der Prüfungen	3
1.4	Prüfungsumfang	3
2	HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN	5
2.1	Haushaltssatzung 2021	5
2.1.1	Genehmigungsverfahren	6
2.1.2	Bekanntmachung Haushaltssatzung	6
2.2	Haushaltsplan	6
2.2.1	Ergebnishaushalt	7
2.2.2	Finanzhaushalt	8
2.2.3	Stellenplan	8
2.3	Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	9
2.3.1	Allgemeines	9
2.3.2	Bürgschaften	9
2.4	Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit	9
3	PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Ergebnisrechnung	11
3.2.1	Plan-Ist- Vergleich Ergebnisrechnung	12
3.2.2	Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ist-Ergebnis	13
3.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	13
3.3	Finanzrechnung	14
3.3.1	Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung	14
3.3.2	Über- und außerplanmäßige Bereitstellung für Investitionsauszahlungen	18
3.4	Teilrechnungen	19
3.5	Bilanz	20
3.5.1	Feststellung der Bilanz	20
3.5.2	Anlagevermögen	21
3.5.3	Umlaufvermögen	24
3.5.4	Aktive Rechnungsabgrenzung	25
3.5.5	Eigenkapital	26
3.5.6	Sonderposten	26
3.5.7	Rückstellungen	27
3.5.8	Verbindlichkeiten	28
3.5.9	Passive Rechnungsabgrenzung	29

3.6 Anhang	30
3.7 Anlagen zum Jahresabschluss	30
3.7.1 Rechenschaftsbericht	30
3.7.2 Beteiligungsbericht 2020	31
3.7.3 Anlagenübersicht.....	34
3.7.4 Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht.....	34
3.7.5 Weitergeltende Haushaltsermächtigungen	35
3.8 Ergebnis der Prüfung	35
4 SONDERVERMÖGEN UND STIFTUNGEN	37
4.1 Jahresabschluss Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	37
4.2 Stiftungen, Nachlässe	38
4.2.1 Valckenberg-Bollermann-Stiftung	38
5 ÜBERWACHUNG DES ZAHLUNGSVERKEHRS	39
5.1 Zahlungsabwicklung	39
5.1.1 Allgemeines.....	39
5.1.2 Zahlungsabwicklung Kernhaushalt	40
5.2 Kassenprüfung 2021	40
5.2.1 Tagesabschluss – Prüfung Beträge	41
5.2.3 Prüfung der Handvorschüsse der Abteilung Vollstreckung.....	42
5.2.4 Prüfung der Notfallkassen.....	42
5.2.5 Kassenautomaten.....	42
5.2.6 Nachweis der Vollstreckungsrückstände aus dem Programm Avviso.....	43
5.2.7 Mahn- und Vollstreckungsläufe	43
5.3 Prüfung der Zahlstellen	43
5.4 Prüfung der Zahlungsanweisungen	44
5.4.1 Belegprüfung Bereich 3.09 - Reisekosten Feuerwehr.....	44
5.4.2 Belegprüfung Schulen.....	44
5.4.3 Belegprüfung 7.03 – Tourist Information.....	45
6 EINZELPRÜFUNGEN	46
6.1 Datenverarbeitung	46
6.1.1 Prüfung der internetbasierten Fahrzeugzulassung (i-Kfz).....	46
6.2 Vorräte und Vermögensgegenstände	47
6.2.1 Inventarprüfung	47
6.2.2 Vorratsprüfung Zulassungsbescheinigungen II.....	47
6.3 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	47
6.3.1 Erhebung von Miet- und Pachtzahlungen.....	47
6.3.2 Belegung und Abrechnung von Einzelwohnungen (SG Asyl).....	48
6.3.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung „Stadtvertrag“	49
6.3.4 Prüfung Ausbaubeiträge	49

6.3.5 Prüfung Anschaffung von Schutz- u. Dienstkleidung	50
6.3.6 Prüfung nach § 4 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG)	50
6.3.7 Rückstellungen für nicht in Anspruch genommene Überstunden	50
6.4 Prüfung bei Dritten	51
6.4.1 Prüfung Jahresabschluss 2020 SchUM Städte e.V.	51
6.5 Prüfung der Vergaben	52
6.5.1 Allgemeines	52
6.5.2 Bieterauswahl bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen	53
6.5.3 Sanierung Staudinger Schule Nachtrag Bodenbelagsarbeiten	53
6.5.4 Catering für den Kindermitmachzirkus und die Sommerferienspiele	54
6.5.5 Druck der Grundsteuerbescheide 2022	54
6.6 Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen	55
6.6.1 Kostenerstattung nach § 3 LAufnG	55
6.6.2 Prüfung Jazz & Joy und Nibelungenfestspiele	55
6.6.3 Neubau Sporthalle Paternusschule Worms-Pfeddersheim	57
6.6.4 Simultankirche Pfeddersheim	57
6.6.5 Abrechnung nach § 264 SGB-V	57
6.6.6 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe	58
6.6.7 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe	59
6.6.8 Konsolidierungsnachweis Kommunalen Entschuldungsfonds 2020	60
7 ZUSAMMENFASSUNG	61
8 ENTLASTUNG	63